Kommentar zur Evaluierung des ProstSchG

SOLWODI Deutschland e.V.

0 Hintergrund der Studie

Das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) trat 2017 in Kraft und ergänzte das seit 2002 eingeführte Prostitutionsgesetz (ProstG). Ziel des Gesetzes war es, Prostitution in Deutschland als Tätigkeit zu regeln. Dabei verfolgt das Gesetz zwei Oberziele: den Schutz der in der Prostitution tätigen Personen und den Schutz der Allgemeinheit. Bei der Einführung des Gesetzes wurde in §38 ProstSchG festgelegt, dass die Wirksamkeit des Gesetzes durch eine Evaluierung überprüft werden soll. Mit der Evaluierung wurde das Kriminologische Institut Niedersachsen (KFN) unter der Leitung von Tillmann Bartsch beauftragt. Die Evaluierung wurde im Zeitraum vom 01.07.2022 und 01.04.2025 durchgeführt. Neben der Hauptstudie, in der die Wirksamkeit des Gesetzes überprüft werden sollte, wurden zwei Gutachten erstellt. Das erste Gutachten, welches auch zu Beginn der Evaluierung geplant war, ist ein Baugutachten. Das zweite Gutachten, zu welchem sich das Kriminologische Institut im Laufe der Forschung entschlossen hatten, ist das Gutachten zur Freiwilligkeit in der Prostitution.

Bezüge auf die Evaluation (Bartsch et. al. 2025) werden im Folgenden durch einen Verweis auf die jeweilige Seitenzahl angegeben. Ansonsten folgt die Zitation der Harvard-Methode.

1 Einleitung (Argumentation & ideologische Momente)

Die Studie des KFN startet mit einer ausführlichen Einleitung. In ihr wird jedoch nicht, wie im wissenschaftlichen Kontext üblich, in das Thema eingeführt, erste mögliche Begrifflichkeiten und Bezüge geklärt, sondern erläutert, wieso das Phänomen der Prostitution nicht gegen die Menschenwürde verstößt und die Gleichstellung der Geschlechter nicht tangiert.

Die Autor*innen betonen, dass Prostitution konform mit verfassungs- und menschenrechtlichen Aspekten ist. Damit bewegen sich die Studien-Durchführenden von der eigentlichen Fragenstellung nach dem Wirken und der Wirksamkeit des ProstSchG weg und wenden sich einem sowohl anderen als auch eigenen Themengebiet zu: der verfassungs- und der menschenrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit staatlich geregelter, legaler Prostitution. Dieses Themengebiet ist nicht Teil der in Auftrag gegebenen Evaluierung. Auf Grund der damit einhergehenden anderen Fragestellung würde eine solche Evaluierung eine deutlich andere Rahmung benötigen als die Frage nach Wirken und Wirksamkeit des Gesetzes. Nach Kriterien der Wissenschaftlichkeit würde sich an dieser Stelle verbitten auf einer solchen Grundlage festzustellen, ob Prostitution als Phänomen mit Verfassungs- und Menschenrecht konform

geht. Deswegen ist es sowohl unüblich als auch verwunderlich, dass in der Einleitung auf diesen Aspekt eingegangen und ein Urteil dazu gefällt wird.

Des Weiteren betrachtet die Einleitung Literatur, die sich den Phänomenen der Prostitution und des Sexkaufs kritisch nähert. Dabei werden einzelne Aspekte oder Zitate[1] aus den jeweiligen Argumentationslinien genommen, um diese in einem weiteren Schritt vermeintlich zu entkräften. Einen Überblick über Diskurse zu einem Phänomen wiederzugeben, ist in einer wissenschaftlichen Studie nicht unüblich. Jedoch muss dieser in seiner Gänze dargelegt werden. Wie Hill und Bibbert richtig feststellen ist „die Prostitutionsdebatte als diskursives Feld“ (Bibbert/Hill 2019: 52) zu verstehen. Jedoch ist das diskursive Feld zum Thema Prostitution komplex. Die Nachzeichnung des Diskurses, der daran teilnehmenden gesellschaftlichen Akteur*innen und die potenziellen daraus erwachsenden Schwierigkeiten, können sich nicht seriös in einer Einleitung nachzeichnen lassen – insbesondere, wenn andere wissenschaftliche Akteuer*innen wie beispielsweise Hill und Bibbert zum Diskurs um ProstSchG eine ganze Studie verfassen. Die Art der Darstellung der Diskussion zum Themenkomplex der Prostitution lassen die Frage nach dem Ziel, was mit der Darstellung verfolgt wurde, zu. War das Ziel die Darstellung des Diskurses zum Thema Prostitution? Oder sollten Ausführungen von Diskursteilnehmerinnen, die das Phänomen Prostitution kritisieren, delegitimiert werden?

Die Legitimität des Sexkaufs wird vom KFN anhand von drei Vergleichen dargelegt:

1. Prostitution und *Verkupplungsshows* (Bezeichnung des KFN)
2. Prostitution und Ehe
3. Prostitution und Dating-Apps

Diese Vergleiche deuten auf ein bestimmtes Verständnis von Sexualität hin, was Illouz und Kaplan (vgl. 2021: 41f) als sexuelles Kapital fassen. Dabei werden Begriffe aus der Sphäre der Produktion auf Sexualität angewendet. Die Errungenschaft der sexuellen Freiheit wird in Verbindung mit Autonomie und Selbstverwirklichung, beides Ideen der Aufklärung, in Verbindung gebracht. Dabei stellt sexuelle Freiheit ein Bündel von Ideen innerhalb einer bestimmten kulturellen Rahmung dar und steht nicht für sich allein. Die Idee der sexuellen Freiheit wurde ins ökonomische Feld integriert und in Kapital verwandelt. (vgl. ebd.: 28) Sexualität wird zur Ressource, die einem Vorteile verspricht. Liebe und Ehe werden in einem solchen Gefüge zum Markt. Die oben genannten Vergleiche sagen folglich weniger über die Prostitution aus, als dass sie vielmehr ein bestimmtes Verständnis von zwischenmenschlichen Beziehungen widerspiegeln. Laut Marcuse entwickeln Menschen im Spätkapitalismus ihre Identität durch den Erwerb käuflicher Güter, die unterschiedliche Lebensstile verkörpern. So wird Sexualität als Teil einer Identität zum käuflichen Lebensstil. Lebensstile werden solange sie einen bestimmten Rahmen nicht überschreiten, toleriert. Sollte jedoch der gesellschaftliche Rahmen übertreten werden, wird dem Übertritt mit Repression begegnet.

[1] So wird sich zum Beispiel immer wieder auf einzelne Ausätze aus dem Band Mack/Rommelfanger (2023) bezogen. Ein weiteres Beispiel ist die Argumentationskette von Jeffreys (vgl. S. 3) oder Pateman (vgl. S.8).

Marcuse spricht von repressiver Toleranz. (vgl. Marcuse 1967: 24 ff) Mit den oben genannten Vergleichen wird vielmehr der Versuch unternommen, einen bestimmten Lebensstil zu legitimieren. Die Feststellung der Autor*innen in der Evaluation, dass Kunden angeben, Sex aus einem Wunsch nach Nähe und Liebe zu kaufen, bedient das Denken, welches Marcuse und später Illouz und Kaplan in ihren Gesellschaftsanalysen herausarbeiten. (S.8)

Die von Gerheim durchgeführte Befragung von Freiern wirft auf diese Art der Selbstauskunft einen kritischeren Blick. Gerheim arbeitet heraus, dass der Sexkauf eine habitualisierte Praxis im Kapitalismus darstellt. Jedoch kann diese nicht außerhalb des Geschlechterverhältnisses gedacht werden, welches immer noch weibliche Sexualität in Abhängigkeit zu männlicher Lust setzt, sowie mit einer Abwertung von Frauen einhergeht. (vgl. Gerheim 2013)

Die Evaluation stellt richtig fest, dass auch außerhalb der Prostitution Ungleichverhältnisse zwischen Männer und Frauen bestehen und ihren Ausdruck in sozialen Nahbeziehungen, wie beispielsweise der Ehe finden. Zwar können Ungleichverhältnisse, in Ehe und Prostitution miteinander verglichen, jedoch können beide Phänomene nicht gleichgesetzt werden. Betrachtet man die Ehe unter ökonomistischen Gesichtspunkte so kann diese eine Versorgungsstruktur darstellen, wohingegen die Prostitution von Frauen aufgenommen wird aus einem Mangel einer alternativen Versorgungsstrukturen. Jedoch beinhaltet das Phänomen Ehe deutlich mehr als nur eine reine Versorgungsstruktur. In ihr werden Partnerschaften nach unterschiedlichen Modellen geführt, die einen Fokus auf Zwischenmenschlichkeit und Gemeinschaft legen können. Ein Ungleichgewicht in der Verteilung von Ressourcen innerhalb von Ehe oder ähnlichen Partnerschaften, muss kritisiert werden. Es war aber kein Bestreben von Feminist*innen aufzuzeigen, dass reproduktive, sorgende und pflegende Tätigkeiten unangenehm oder erniedrigend seien, wie die Evaluation es auf S. 8 zu manifestieren versucht. Vielmehr versuchten Feministinnen wie Federici, Winker oder Scholz (um nur einige zu nennen) aufzuzeigen, dass das menschliche Zusammenleben auf diesen Tätigkeiten beruht und diese trotzdem als randständig innerhalb der Gesellschaft wahrgenommen werden.

Fazit: Die Einleitung zur Studie rechtfertigt das Phänomen der Prostitution als solches, was nicht der Auftrag der Evaluation war. Dadurch entsteht bereits in der Einführung zur Studie eine Schieflage innerhalb der Rahmung, die auf eine politische Voreingenommenheit des Evaluationsteams hindeuten kann.

2 Methodologie

2.1 Einführung

Das KFN möchte mit seiner Studie eine retroperspektive Gesetzesfolgeabschätzung vornehmen und damit rückblickend das Gesetz analysieren und die Zielerreichung von jenem überprüfen. Dazu werden neben den Oberzielen, weiter Haupt- und Unterziele definiert. Diese sollten mit Hilfe von Befragungen von Personen in der Prostitution, Sachbearbeiter*innen des

Ordnungs- und Gesundheitsamtes, Bordelltreibenden und Sexkunden überprüft werden. Zur Befragung wählten die Studie-Durchführenden einen Mixed-Methods Ansatz.

Als Oberziele des ProstSchG definiert das KFN den Schutz der Prostituierten und der Allgemeinheit, wobei sich die Evaluation nur auf ersteres fokussiert. Darunter werden mehrere Hauptziele des Gesetzes identifiziert (S.54). Dabei weist das KFN dem Hauptziel, das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von Menschen in der Prostitution zu stärken, eine Schlüsselrolle zu und subsummiert insbesondere die Kriminalitätsziele, die Bekämpfung der prostitutions-typischen Kriminalität (Menschenhandel, Zuhälterei) und die Verdrängung gefährlicher Erscheinungsformen der Prostitution, darunter (S.55). Das ist logisch nachvollziehbar, führt aber dazu, dass der Kriminalitäts- und Gewaltaspekt in der Evaluation eine nachgelagerte Rolle erhält. Es wird zwar in der Prostituierten-Online-Umfrage nach Erfahrung mit Kriminalität und dem subjektiven Sicherheitsgefühl bei Ausübung der Tätigkeit - und in den anderen Stichproben nach dem Erkennen von prostitutionstypischer Kriminalität - gefragt, aber die Ergebnisse nicht tiefergehend analysiert. So taucht der Begriff “Kriminalität” in der Evaluation 277-mal auf, “Gewalt” nur 115-mal, das Wort “Anmeldung” hingegen 620-mal. Zwar wird im Schlusskapitel erwähnt, dass das Gesetz die Zielsetzung des Schutzes von Personen in der Prostitution vor der Opferwerdung im Bereich prostitutionstypischer Kriminalität “nur im begrenzten Umfang erreicht” (S.603), jedoch werden hieraus keine Handlungsempfehlungen, die über das Erstellen von Leitfäden und Screening-Tools hinausgehen, abgeleitet. Wenn “Schutz der Prostituierten” ein erklärtes Oberziel des Gesetzes war, würde man sich eine andere Priorisierung in der Evaluation wünschen.

Bezüglich des Umfangs der Evaluation bemerkt das KFN richtigerweise, dass der Gesetzgeber bei den Regelungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Prostituierten nur Prostitutionsgewerbe im Blick hatte, nicht aber die Straßenprostitution oder Privatwohnungen (S.57). Damit werden diese Bereiche auch in der Evaluation nicht erfasst. Das ist zwar aus dem Fokus der Evaluation auf den Gesetzesinhalt her verständlich, hat aber zur Konsequenz, dass wesentliche Bereiche der Prostitution ausgeblendet werden und somit die Aussage, dass die Schwächen des ProstSchG behebbar seien und das Gesetz Potenzial besitze (S.615) nur auf den Untersuchungsgegenstand eingeschränkt gilt. Aussagen über “die” Prostitution an sich lassen sich aus dieser Evaluierung nicht ableiten.

2.2. Vorbereitende Tätigkeiten

Die Evaluation ist in verschiedene Module und Arbeitspakete gegliedert. Im Rahmen des Moduls 1 wurden als Grundlage für die weitere Evaluierung die bisherige Rechtsprechung, sozialwissenschaftliche Studien und die Medienberichterstattung zur Prostitution ausgewertet. Leider fehlen Erhebungen, die nicht im Rahmen von Studien durchgeführt wurden, in der Betrachtung. So findet beispielsweise die Plattform sexindustrykills keine Beachtung, die Femizide in der Prostitution trackt, obwohl diese gut recherchierten Daten zur

Gewaltentwicklung in den Jahren vor und nach Inkrafttreten des ProstSchG hätte liefern und damit zur Beurteilung der Zielerreichung beitragen können. Eine Einordnung der Gewalt in der Prostitution, bzw. inwiefern das Gesetz sein Ziel erreicht, Prostituierte zu schützen, hätte auch über einen Vergleich der Femizide in der Prostitution in Deutschland mit Ländern mit anderer Gesetzgebung, z.B. Schweden, erfolgen können. Auch das ist unterblieben. Diese Beispiele belegen auch den oben bereits angesprochenen reduzierten Fokus auf Gewalt und Kriminalität in der Evaluation.

Im Rahmen des Moduls 3 wurde das Evaluierungsvorhaben unterschiedlichen Akteur*innen und Organisationen vorgestellt, um weitere Einblicke und Unterstützung zu erhalten. Dabei waren jedoch im Bereich der Interessenvertretungen und Selbstvertretungsorganisationen solche mit einer regulativ/liberalen Haltung deutlich überrepräsentiert. Unter einer solchen Haltung wird hier eine Einstellung verstanden, die sich gegen das Nordische Modell ausspricht und im Wesentlichen mit der derzeitigen Gesetzgebung in Deutschland übereinstimmt bzw. diese noch weiter liberalisieren möchte. Dass dieser starken Bias bei der Auswahl der Gesprächspartner*innen die Sicht auf die Prostitution und damit die Durchführung und Beurteilung der Evaluationsergebnisse beeinflusst hat, ist nicht unwahrscheinlich. Dagegen fehlen andere relevante Gruppierungen wie beispielsweise Verbände von Aussteigerinnen, etwa das Netzwerk Ella.

Dialogpartner*innen des KFN (S.75f)	Regulativ/ liberal	Pro Nord. Modell	Neutral	unbekannt
bufaS	x			
Diakonie Deutschland	(x)*			
Initiative Recht und Schutz für Sexarbeitende	x			
Bundesverband Nordisches Modell		x		
BSD	x			
KOK			x **	
AG Menschenhandel der DBK			x	
ICAS:MP				x
Vorstand des Tantramassage-Verbands	x			
Gesellschaft zur Förderung der Sexuellen Gesundht.				x
Vorstand der European Association of Sexological Bodyworkers	x			
Unternehmerverband Erotikgewerbe	x			
Treffen von (Prostitutions)Gewerbetreibenden	x			

*Viele, aber nicht alle Diakonieverbände sprechen sich für eine regulativ/liberale Prostitutionsgesetzgebung und gegen das Nordische Modell aus

**Der KOK verhält sich bzgl. der Prostitutionsgesetzgebung neutral, doch vertritt die überwiegende Anzahl der Mitgliedsorganisationen eine eher regulativ/liberale Haltung (Ausnahmen: SOLWODI, Terre des Femmes und Karo)

Im Arbeitspaket 5, ebenfalls im Modul 3, wurden qualitative Expert*inneninterviews mit Personen aus unterschiedlichen Bereichen geführt. Hier fällt auf, dass mit in der Prostitution tätigen Personen nur jeweils ca. 30 Minuten gesprochen wurde, gegenüber 1,5-2 Stunden bei den anderen Gruppen. Es wäre interessant, die Gründe hierfür zu erfahren. Falls es an einer verkürzten Aufmerksamkeitsspanne der Prostituierten lag, hätte dies auch bei der Gestaltung des Online-Fragebogens berücksichtigt werden müssen. Leider fehlen auch Angaben zur Zusammensetzung der interviewten Prostituierten. Wurden hier beispielsweise Personen mit Migrations- und Minderheitenkontext adäquat inkludiert?

Das Arbeitspaket 6 bestand aus Gruppen- und Fokusgruppendiskussionen. Hier fällt wiederum auf, dass die verwendeten Stimuli (S.82f) die Themen Gewalt, physische und psychische Gesundheit nicht adressieren. Es entsteht der Eindruck, dass schwierige Themen, die anzeigen, dass die jetzigen gesetzlichen Regelungen nicht greifen, eher unterdrückt werden.

Im Rahmen dieses Arbeitspaketes wurde auch mit Mitarbeitenden von Fachberatungsstellen gesprochen. Der Zugang zu Personen in der Prostitution über Beratungsstellen wird jedoch als defizitär angesehen, da unterstellt wird, dass eine größere Gefahr der Verzerrung des Samples besteht. Deswegen werden auch die Studienergebnisse der Befragung von Monika Schöttle und Ursula Müller abgewertet (S.474).

Bzgl. der Befragung von Sozialarbeiterinnen aus unterschiedlichen Beratungsstellen wird ausgesagt, dass diese unterschiedliche Haltungen zum Phänomen Prostitution vertreten. Jedoch findet sich keine weitere Information darüber, was genau abgefragt wurde, noch wird die Auswertung der Interviews systematisch in dem Bericht dargestellt. Es wird lediglich geschrieben, dass mit Hilfe der Inhaltsanalyse nach Mayring ausgewertet wurde. Trotzdem finden sich immer wieder Zitate, welche in die Evaluation eingestreut wurden, um die Kernaussagen des KFN zu untermauern. Jedoch kann die Aussagekraft der angegebenen Zitate und ihre Repräsentanz innerhalb der Gruppe der Befragten nicht eingeordnet werden. Das liegt daran, dass durch die fehlende Darstellung der Auswertung keine intersubjektive Einordnung möglich ist. Dadurch verstößt der Bericht gegen das Gütekriterium der Confirmability. Inhalte müssen zur objektiven Darstellung intrasubjektiv zugänglich sein.

2.3 Online-Befragungen

2.3.1 Rücklauf- und Fehlquoten

Kern der Evaluation stellen Online-Befragungen unter Personen in der Prostitution, Freiern, Gewerbetreibenden und Behördenmitarbeitenden dar. Auffällig sind die teilweise hohen Rücklauf- und Fehlquoten. Die Rücklaufquote bezeichnet das Verhältnis der ausgefüllten Fragebögen zu der Anzahl der versandten Links. Es lässt sich zwischen Bruttoquote (alle zurückkommenden Fragebögen) und Nettoquote (nur die für die Analyse verwertbaren

Fragebögen) unterscheiden. Generell wird in der sozialwissenschaftlichen quantitativen Forschung ein Rücklauf von ca. 20% erwartet, wie er hier auch im Panel der Gewerbetreibenden erzielt wurde. Die Umfrage unter Personen in der Prostitution wurde mit einem 50 € - Gutschein incentiviert, was eine deutlich höhere Rücklaufquote erwarten lässt (ca. + 10ppt.). Die erzielte Nettoquote von 44,6% scheint jedoch besonders hoch zu sein und wird unten im Detail diskutiert.

Die Fehlquote ist der Prozentsatz der nicht verwertbaren Fragebögen, z.B. aufgrund von Abbruch der Befragung durch die Teilnehmenden, technischen Probleme, Doppelerfassungen oder nicht plausiblem oder zu schnellem Antwortverhalten. Bei Online-Umfragen ist eine Fehlquote von 10-20% üblich (Hoerger, 2010). Die hier teilweise zu beobachtenden Fehlquoten von über 50% sind wohl auf die außerordentliche Länge des Fragebogens zurückzuführen. Damit stellen sich aber auch Fragen an die Qualität der Ergebnisse, da überlange und zu komplexe Umfragen oft mit unreflektiertem und beschleunigtem Antwortverhalten einhergehen.

	Versendete Links	Brutto-Stichprobe	Brutto-Rück-laufquote	Verwertbare Fragebögen	Fehlquote	Netto-Rück-laufquote	Bearbeitungs-dauer
Personen in der Prostitution	5266	3167	60,1%	2350	25,8%	44,6%	ca. 35 Min.
Freier		10144		3470	65,8%		ca. 38 Min.
Gewerbe-treibende	1454	632	43,5%	284	55,1%	19,5%	ca. 51 Min.
Behörden-mitarbeitende		1823		824	54,8%		ca. 93 Min.

Zahlen: S.95, eigene Berechnung der Fehlquote

2.3.2 Personen in der Prostitution

Sehr umfangreich sind die Themenfelder (S.92), die in der Befragung der Personen in der Prostitution abgedeckt werden sollten. Hier wäre eine 60-90minütige Befragung zu erwarten. Dass diese jedoch nur 38 Minuten dauerte, deutet darauf hin, dass entweder die Themen nicht in der gebotenen Tiefe behandelt wurden oder viele Personen die Umfrage nur kursorisch ausfüllten. Aber selbst bei genuinem Verhalten ist bei einer 38-minütigen Umfrage von Ermüdungstendenzen und Aufmerksamkeitsdefiziten nach etwa der Hälfte des Fragebogens auszugehen. Die Validität der Ergebnisse ist daher fragwürdig.

Minderjährige erhielten einen adaptierten Fragebogen, der um nicht relevante Fragen gekürzt war. Bedauerlicherweise wurden auch wichtige Fragen, z.B. nach Substanzkonsum oder Mobilität, in dieser Gruppe nicht gestellt, wobei die erzielte Nettostichprobe mit N = 23 für eine quantitative Auswertung ohnehin zu gering war. Möglicherweise wäre bei dieser

Zielgruppe eine qualitative Erhebung im Rahmen von Einzelinterviews oder Kleingruppendiskussionen zielführender gewesen.

SOLWODI und andere Organisationen hatten schon früh Bedenken gegen eine Online-Umfrage unter Personen in der Prostitution angemeldet. SOLWODI ist jedes Jahr mit mehreren hundert Frauen in der aufsuchenden Arbeit im Prostitutionsmilieu in Kontakt (Bordelle/Laufhäuser, Straßenprostitution, aber auch Frauen, die im Wohnungsbereich tätig sind, ebenso sind wir auf einschlägigen Online-Plattformen aufsuchend tätig). Dabei begegnen wir bei rund 90% der Kontakte Personen mit Migrationsgeschichte, häufig auch mit Minderheitenkontext. Viele der Personen verfügen über nur geringe Deutschkenntnisse, teilweise weisen sie eine geringe Alphabetisierung auf. Es ist unwahrscheinlich, dass diese Frauen jemals an einer Online-Umfrage teilgenommen haben oder sich über die Bedeutung eines solchen Instruments im Klaren waren. Andere in der aufsuchenden Arbeit tätige Organisationen teilen diese Beobachtungen und Einschätzungen.

Das KFN hat versucht, diesen Bedenken Rechnung zu tragen, indem der Fragebogen in leichter Sprache und Übersetzungen zugänglich war. Zudem konnten sich die Teilnehmenden die Fragen auch vorlesen lassen. Auch wurde alternativ eine Paper-Pencil-Befragung über Fachstellen organisiert. Allerdings betragen die über diesen Weg bereitgestellten Zugänge nur 6% aller Links, so dass von einer wirklichen Alternative kaum gesprochen werden kann. Mitarbeiterinnen aus beteiligten Fachberatungsstellen berichten, dass die Frauen beim Ausfüllen des Fragebogens häufig die Geduld verloren und mit der Komplexität der Angelegenheit überfordert waren. Wenn sich bei der “unterstützten” Beantwortung schon solche Probleme einstellten, liegt natürlich die Frage auf der Hand, wie und von wem der Fragebogen online ausgefüllt wurde.

Die Links zur Befragung wurden über verschiedene Kanäle ausgegeben. In 94% der Fälle wurde die Befragung online durchgeführt. Es stellt sich die Frage, wie kontrolliert wurde, wer den Fragebogen ausgefüllt hat, und wie Mehrfachbeantwortungen vermieden wurden. Das KFN gibt dazu an, dass die versandten Links individualisiert waren, also nur einmal gebraucht werden konnten, und dass mit der Befragung Cookies auf den Geräten installiert wurden, um eine erneute Teilnahme (mit evtl. anderem Link) zu verhindern. Allerdings bedarf die Installation eines Cookies der Erlaubnis durch die Gerätenutzer*in, zudem können Cookies auch gelöscht werden, insofern konnte auch ohne besonderes IT-Wissen der Fragebogen mit unterschiedlichen Links durchaus mehrfach ausgefüllt werden.

Aus der aufsuchenden Arbeit im digitalen Raum ist bekannt, dass die Online-Profile der Frauen häufig nicht von diesen selbst gemanagt werden. So benutzen teilweise unterschiedliche Profile die gleichen Telefonnummern oder es werden auf Anfragen identische Messages verschickt. In einigen Fällen wurde bei Anrufversuchen in akzentfreiem Deutsch geantwortet, während die betroffene Frau beim persönlichen Kennenlernen die Sprache nur rudimentär beherrschte. Daher ist es durchaus möglich, dass Zuhälter*innen oder andere Personen sich

eines oder mehrerer Links bemächtigt und den Fragebogen – angesichts des attraktiven Incentives - ausgefüllt haben. Dafür spricht auch die ungewöhnlich hohe Rücklaufquote gerade beim Linkversand über Online-Plattformen. Auch wenn Mitarbeitende dieser Plattformen die Prostituierten kontaktierten und zum Ausfüllen ermutigten, erklärt dies noch nicht den hohen Rücklauf, zumal auch hier die Frage besteht, ob diese Personen sich sicher sein können, mit wem sie da gerade Kontakt aufnehmen, und das Eigeninteresse der Plattformbetreiber an einem Weiterbestehen der liberalen Prostitutionsgesetzgebung die Art der Kommunikation beeinflusst haben kann. Berücksichtigt man die hohe Relevanz der Evaluierung für die weitere Gesetzesentwicklung und damit für die geschäftlichen Perspektiven im Prostitutionsmilieu sind Manipulationsversuche insgesamt nicht völlig auszuschließen. Das KFN widmet ein ganzes Kapitel den möglichen Limitationen der Online-Befragung (S.132ff). Die Möglichkeit, dass die Umfrage von nicht authentischen Personen ausgefüllt wird, wird dabei jedoch mit keinem Wort erwähnt. Zwar stellt sich die Frage, wer ausfüllt, bei jeder Online-Befragung, sie ist aber aufgrund der soziodemographischen Struktur der Zielgruppe und der speziellen Gegebenheiten im Prostitutionsmilieu besonders dringlich und hätte unbedingt adressiert werden müssen.

Personen in der Prostitution Linkversand:	Versendete Links	Brutto-Stichprobe	Brutto-Rück-laufquote	Verwertbare Fragebögen	Fehlquote	Netto-Rück-laufquote	Bearbeitungs-dauer
Online-Befragung							
Online-Plattformen	1600	1295	80,9%	878	32,2%	54,9%	ca. 35 Min.
Fachberatungsstellen	1277	727	56,9%	521	28,3%	40,8%	ca. 33 Min.
Betriebe	290	158	54,5%	120	24,1%	41,4%	ca. 31 Min.
Tantra-Institute	114	79	69,3%	73	7,6%	64,0%	ca. 43 Min.
Selbstvertretungsorganis.	460	298	64,8%	274	8,1%	59,6%	ca. 37 Min.
IfSG	396	167	42,2%	129	22,8%	32,6%	ca. 37 Min.
Anmeldebehörden	640	124	19,4%	90	27,4%	14,1%	ca. 29 Min.
Einzelpersonen	130	88	67,7%	77	12,5%	59,2%	ca. 37 Min.
FBS für Minderjährige	39	27	69,2%	23	14,8%	59,0%	ca. 29 Min.
Paper-Pencil							
FBS/ Interessenvertretungen	320	204	63,8%	165	19,1%	51,6%	na
Gesamt	5266	3167	60,1%	2350	25,8%	44,6%	ca. 35 Min.

Zahlen: S.95, eigene Berechnung der Fehlquote

Ebenso ist beim Versand des Zugangs über Gewerbebetriebe, Tantra-Institute und Selbstvertretungsorganisationen nicht völlig auszuschließen, dass aus offensichtlichem Eigeninteresse versucht wurde, das Antwortverhalten in eine gewünschte Richtung zu lenken.

83,5% der Teilnehmenden an der Umfrage unter Personen in der Prostitution identifizierten sich als weiblich. Der Altersdurchschnitt lag bei 36,3 Jahren (S.121), was überdurchschnittlich

hoch erscheint. Zudem wurde die Prostitutionstätigkeit im Mittel erst mit 28,7 Jahren aufgenommen (S. 125), was ebenfalls nicht den Erfahrungen aus der Praxis entspricht, wo deutlich jüngere Frauen angetroffen werden. 44,6% der Befragten gaben an die deutsche Staatsbürgerschaft zu besitzen (S.122), 48% hatten andere EU-Herkunftsländer und nur 8% kamen aus Drittstaaten. Auch dies weicht deutlich von den Beobachtungen in der aufsuchenden Arbeit ab. Besonders auffällig ist, dass angeblich 26,6% der Personen in der Prostitution einen Hochschulabschluss und weitere 28,9% eine abgeschlossene Ausbildung haben (S.125). Auch dies widerspricht den oben dargelegten Erfahrungen aus der Praxis. Diese Ergebnisse implizieren, dass mit der Umfrage – entsprechend den zuvor geäußerten Befürchtungen - hauptsächlich ein bestimmtes, gehobenes Segment der Prostitution erreicht wurde und diese somit nicht repräsentativ ist oder dass die Antworten nicht genuin von Frauen in der Prostitution selbst stammen.

Weitere Inkonsistenzen ergeben sich in Bezug auf das erzielte Einkommen. Knapp die Hälfte der Befragten geben an, monatlich in der Prostitution 2.000 € oder weniger zu verdienen. Selbst bei Personen, für welche die Prostitution das Haupteinkommen darstellt, betrifft das noch 40% (S.127f). Da muss sich die Frage stellen, warum Personen mit guter Ausbildung einer derart prekär bezahlten Tätigkeit nachgehen.

Da ein großer Teil der Links über Online-Plattformen versandt wurde, erstaunt es nicht, dass Hotels, Wohnungen von Freiern und Terminwohnungen mit 22-30% als häufigste Treffpunkte genannt werden (S.129). Bordelle und Laufhäuser folgen erst danach und deutlich abgeschlagen mit 9% Straßen und Parkplätze als Prostitutionsorte. Mit jeweils rund 10% erscheinen SM/Fetisch-Studios und (Tantra-)Massage-Studios überrepräsentiert zu sein. Diese Effekte sind wohl auf die Linkverteilung zurückzuführbar, durch die ein gewisser Selektionsmechanismus in der Umfrage bewirkt wurde.

2.3.3 Freier

In der Stichprobe der Prostitutionskund*innen identifizieren sich 93,6% als männlich (S.103), weshalb im Folgenden von Freiern gesprochen wird. Die Evaluation zeigt sehr deutlich das in der Prostitution inhärente Geschlechterungleichgewicht: Personen in der Prostitution sind überwiegend weiblich, Freier fast ausschließlich männlich. Damit einhergehende patriarchale Muster sollten nicht durch Sprache verdeckt werden, wie es der Evaluationsbericht tut.

Die Freier haben überwiegend die deutsche Staatsbürgerschaft (94,6%) und 60% geben an, einen Hochschulabschluss zu besitzen, was gegenüber den Zahlen des Statistischen Bundesamtes eine Verdopplung darstellt. Dies deutet auf eine massive Stichprobenverzerrung oder ein problematisches Antwortverhalten hin. Die Suche nach Sexkauf geschieht meist über Online-Plattformen (88,1%), als Ort der Inanspruchnahme werden am häufigsten Terminwohnungen genannt (36,4%,). Dagegen spielt etwa Straßenprostitution nur eine untergeordnete Rolle (5,6% bei der Suche, 1,1% bei der Inanspruchnahme, vgl. S.108f). Dies

erstaunt nicht, wurde der Link für die Freier-Stichprobe doch ausschließlich über einschlägige Online-Plattformen verteilt. Die Ergebnisse zeigen jedoch, dass durch die Stichprobenrekrutierung offensichtlich ein wesentlicher Bereich der Prostitution ausgeblendet wurde, d.h. die Evaluation nicht repräsentativ für das Phänomen Prostitution insgesamt ist.

Besorgniserregend ist die bereits oben gezeigte hohe Fehlquote in der Freierstichprobe, nur rund ein Drittel aller angeklickten Befragungen führte zu einem verwertbaren Fragebogen. Dies impliziert entweder geringes Interesse an der Umfrage oder einen zu komplexen und langen Fragebogen. Beides sind Faktoren, die sich negativ auch auf die Qualität der Antworten in der Netto-Stichprobe auswirken.

2.4 Fazit: Methode der Evaluation

Die Ausführungen weisen auf nicht unerhebliche Probleme bei der angewandten Methodik hin. So ist etwa das Thema Gewalt in der Prostitution unterbelichtet. Die Auswahl der Organisationen, mit denen das KFN den Austausch suchte, zeigt ein deutliches Übergewicht von Dialogpartnern, die keine umfassende Änderung der derzeitigen Gesetzeslage, etwa in Richtung einer Einführung des Nordischen Modells, befürworten. Dieser Bias war auch bereits im einleitenden Kapitel deutlich geworden.

Die Aussagekraft der quantitativen Umfragen leidet unter einem wohl zu langen und komplexen Fragebogen. Zudem erscheint die Stichprobe der Personen in der Prostitution nur wenig repräsentativ, was hauptsächlich durch die methodische Wahl einer Online-Umfrage bedingt ist. Zwar ist es schwierig, Repräsentativität zu bewerten, weil es keine unabhängigen Zahlen zur soziodemographischen Verteilung der Personen in der Prostitution gibt, doch weicht das hier dargestellte Sample deutlich von dem Profil ab, das beispielsweise Sozialarbeiterinnen in der aufsuchenden Arbeit beobachten. Das KFN schreibt daher auch sehr deutlich:

"Für repräsentative Stichproben würde Anspruch auf Verallgemeinerbarkeit bestehen können; im vorliegenden Fall werden die Ergebnisse ausschließlich auf die befragten Zielpopulationen dargestellt und auch entsprechend interpretiert. Das wird in den nachfolgenden Ausführungen dadurch hervorgehoben, dass bspw. nur von den befragten Prostituierten gesprochen wird. Signifikanzen werden hinsichtlich ihrer statistischen Bedeutsamkeit in der jeweiligen befragten Gruppe präsentiert; sie lassen keinen Schluss auf die Grundgesamtheit zu." (S.138)

In der Tat wird im zusammenfassenden Schlusskapitel (das wohl als einziges von der Mehrzahl der Lesenden rezipiert wird) nur von "befragten Prostituierten" gesprochen, aber ohne einen einzigen Verweis darauf, dass die Stichprobe nicht verallgemeinbar ist. Ohne diese Einschränkung wird der Eindruck erweckt, es handle sich hier um eine repräsentative Stichprobe mit allgemeingültigen Ergebnissen.

Auch wenn die Stichproben der Personen in der Prostitution und der Freier wohl nicht repräsentativ sind, so verdeutlichen sie doch die strukturelle Ungleichheit im Feld der Prostitution: Während Freier überwiegend hochgebildet, gut oder besser verdienend und deutsche Staatsangehörige sind, geben Personen in der Prostitution niedrigere Bildungsabschlüsse und geringere Einkünfte an. So verdienen fast zwei Drittel (63.8%) der Freier netto über 3.000 € monatlich gegenüber 17.8% der Personen in der Prostitution. Ihre Tätigkeit dient bei zwei Dritteln der befragten Prostituierten alleinig oder anteilig der Existenzsicherung, was Abhängigkeiten erzeugen kann, wenn (gefühlt) keine Alternativen zur Einkommensgenerierung bestehen. Gewerbetreibende verfügen über mittlere Bildungsabschlüsse und sind überwiegend deutsche Staatsangehörige. Leider wurde die Höhe der Einkünfte aus dem Betrieb von Prostitutionsgewerben nicht erfasst.

Die Evaluation verzichtet ferner auf eine wichtige Dimension, indem Aussteigerinnen nicht befragt werden. Gerade bei dieser Gruppe wäre davon auszugehen gewesen, dass sie unabhängig von echten oder gefühlten Abhängigkeitsstrukturen einen klaren, ungeschminkten Blick auf die Verhältnisse in der Prostitution hätte geben können. Außerdem fehlt der Einbezug externer Quellen wie beispielsweise sexindustrykills.de.

3 Empirie und Auswertung

Der Umstand, dass die Auseinandersetzung mit und die Erforschung des Themenfeldes Prostitution sowie die Generierung verallgemeinerbaren Wissens über Prostitution eine komplexe Herausforderung darstellen, ist eine der wenigen in der wissenschaftlichen Literatur geteilten Erkenntnisse. Dies wird insbesondere mit Blick auf die hohe Heterogenität im Feld und den erschwerten Zugang dazu attestiert. Die vorliegende Evaluation des ProstSchG ist daher zunächst dahingehend zu würdigen, dass erstmals für den Raum der Bundesrepublik eine systematische Erhebung im Feld der Prostitution unternommen wurde. Gleichwohl müssen die Erkenntnisse und Empfehlungen der Evaluation geprüft werden. Im Folgenden soll daher eine kritische Reflexion der Empirie vorgelegt werden.

3.1 Anmeldegespräche

3.1.1 Allgemeine Überlegungen

Zunächst soll die Bewertung der Anmeldegespräche betrachtet werden. Die Evaluator*innen stellen fest, dass ein „erheblicher Anteil“ der in der Prostitution tätigen Frauen angibt, „innerhalb der vergangenen zwölf Monate immer, oft oder mindestens manchmal Benachteiligung erlebt“ zu haben (S. 220). Die fehlende Akzeptanz der Anmeldegespräche wird auf die Sorge vor weiterem, u. a. behördlichen Benachteiligungserleben bei Offenlegung der Tätigkeit als Prostituierte zurückgeführt (S. 271). Hinsichtlich der Bewertung der Akzeptanz des Anmeldeverfahrens und der Interpretation, dass die fehlende Akzeptanz hauptsächlich auf ein

Benachteiligungserleben zurückzuführen sei, ist festzuhalten, dass eine solche Kausalität auf der vorliegenden Datengrundlage nicht festzustellen ist. Dabei soll den Befragten nicht abgesprochen werden, dass sie tatsächlich Benachteiligungen zu befürchten haben oder erleben. Dennoch erscheint die Interpretation angesichts der insgesamt positiven Zustimmungswerte zum Set Behördenvertrauen (siehe S. 222) nicht nachvollziehbar. Gleichsam besteht angesichts der vorgebrachten Kausalitätsbeziehung zwischen Benachteiligungserleben und fehlender Bereitschaft zur Anmeldung die Gefahr, dass andere Gründe aus dem Blick geraten. Insbesondere die getrennte Betrachtung der „nie angemeldeten“ und der „jemals angemeldeten“ Personen scheint interessant zu sein, da für die Gruppe der „jemals angemeldeten“ ein „signifikant höheres Vertrauen in deutsche Behörden“ (S. 222) festgestellt wurde. Gründe für diese Unterschiede können auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht benannt werden. Denkbar wäre einerseits, dass die Erfahrung mit Behörden das Vertrauen in diese zunehmend steigert. Andererseits ist jedoch insbesondere im Hinblick auf Personen mit unsicherem oder fehlendem Aufenthaltsstatus bzw. fehlender Arbeitserlaubnis ein berechtigtes Interesse an möglichst geringem Behördenkontakt denkbar, da solche Kontakte zu aufenthaltsbeendenden Maßnahmen führen können, was dem Interesse der Personen diametral entgegensteht. Leider wurden diese Zusammenhänge von den Evaluator*innen weder erwähnt noch diskutiert, obwohl die Erhebung selbst ergeben hat, dass eine fehlende Arbeits- oder Aufenthaltserlaubnis am häufigsten zur Versagung der Anmeldebescheinigung führt (S. 216).

Die Evaluator*innen empfehlen außerdem die Prüfung von Maßnahmen, um alltäglicher Diskriminierung von Personen in der Prostitution, beispielsweise bei der Wohnungssuche, entgegenzuwirken. Hier lohnt es sich erneut, die Kausalität zwischen dem konkreten Benachteiligungserleben (z. B. bei der Wohnungssuche) und der Prostitutionstätigkeit zu hinterfragen. Dies ist allein schon deswegen geboten, da die Evaluator*innen selbst auf die Schwierigkeiten von Kausalaussagen im Kontext der Evaluation hinweisen: „Kausalaussagen sind in dieser Evaluation daher nur sehr eingeschränkt möglich“ (S. 132). Alternative Erklärungsansätze werden nicht eingebracht, obwohl eine Diskussion des subjektiven Benachteiligungserlebens im Spiegel der Lebensweltbedingungen von Menschen in Prostitution mit Blick auf Erkenntnisse der Forschung zu sozialer Exklusion und Exklusionsempfinden erkenntnisreich sein könnte. Vorstellbar wäre, dass nicht die prostitutive Tätigkeit an sich, sondern die oftmals schnell wechselnden Lebensbedingungen – häufiges Reisen und ein unbeständiges Einkommen durch Selbstständigkeit – und/oder Diskriminierungen aufgrund einer nicht-deutschen Staatsangehörigkeit zur Benachteiligung führen. Die von den Evaluator*innen vorgebrachte Empfehlung, Prostitution als verfassungsrechtlich anerkannten Beruf zu deklarieren, kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass der intersektionale Aspekt der Diskriminierung als oftmals armutsbetroffene Frau mit Migrationshintergrund offenbar nicht wahrgenommen oder aufgrund der verzerrten Stichprobe nicht gesehen wird.

Ähnliche Einschränkungen finden sich auch bei der Einschätzung der Wirksamkeit der Anmeldepflicht und der entsprechenden Gespräche. In der Untersuchung wird festgestellt,

dass etwa ein Viertel der Sachbearbeiter*innen bei den Themen Menschenhandel und Zwangslagen einen Fortbildungsbedarfs wahrnehmen (S. 245). Mit Blick darauf, dass die Beratung und Anmeldung unter anderem das Ziel verfolgt, potenziell Betroffene von Menschenhandel frühzeitig zu identifizieren und zu schützen, stellt sich die Frage, inwieweit dies von den derzeit im Bereich der Anmeldung bzw. gesundheitlichen Beratung tätigen Mitarbeiter*innen auf fachlicher Ebene überhaupt geleistet werden kann. Gleiches betrifft den Umgang mit Sprachbarrieren: 19,6 % aus dem Bereich der gesundheitlichen Beratung gaben an, dass nicht auf Dolmetscher*innen zurückgegriffen werden könne, und 54,5 %, dass Freund*innen oder Bekannte der zu beratenden Person übersetzten (S. 251). Insbesondere die verbreitete Praxis, dass vorgeblich Bekannte die Sprachmittlung übernehmen, muss mit Blick auf die Identifizierung potenziell Betroffener von Menschenhandel kritisiert werden, da es sich hierbei auch um den Täterstrukturen angehörige Personen handeln kann, die für die Kontrolle der betroffenen Person zuständig sind. Eine solche kritische Hinterfragung wurde von den Autor*innen der vorliegenden Evaluation leider verpasst.

Ähnliches kann zur Einschätzung der vertrauensbildenden Funktion des Gesprächs konstatiert werden. Die Evaluator*innen führen an, dass in einem vertraulichen Setting, das allerdings einen einmaligen Charakter hat und durchschnittlich 30 bis 45 Minuten andauert, Informationen zu Beratungsangeboten in Form von Flyern und Visitenkarten wirksam weitergegeben werden, um vor allem diejenigen Personen in Problemlagen zu erreichen, die „noch nicht so weit sind“ (S. 421). Wenn man voraussetzt, dass Frauen im Kontext von Menschenhandel oder Zwangsprostitution immer mit Dritten im Kontakt bleiben (s. Einschätzungen Sachbearbeitende und Betreibende), müsste eher davon ausgegangen werden, dass diese Materialien nicht lange im Besitz der Frauen bleiben. Die Annahme, dass sich diese wenig selbständig agierenden und streng überwachten Frauen in für sie fremden Städten gut orientieren und sich unbewacht genug bewegen können, um tatsächlich Kontakt zu Beratungsstellen aufzunehmen, kann aus der Beratungspraxis heraus nur als naiv bezeichnet werden. Vor dem Hintergrund, dass die Sachbearbeitenden das Anmeldeverfahren und sich selbst nicht als geeignet sehen, Menschenhandel zu erkennen (S. 424), und zudem davon ausgegangen wird, dass die Personen in der Prostitution selbst wenig Interesse am Anmeldegespräch haben (S. 267), müssen die in der Untersuchung getroffenen Aussagen zur Wirksamkeit der Anmeldepflicht unter Vorbehalt betrachtet werden.

3.1.2 Schwangere in der Prostitution

In der Bewertung des Anmeldeverfahrens stechen weiterhin zwei spezifische Gruppierungen heraus. Die Evaluator*innen stellen sich die Frage, inwiefern Hochschwangeren die Anmeldung verweigert werden darf, während andere Frauen, die sich vorher angemeldet haben, weiterarbeiten dürfen. Im Sinne des Gleichheitsprinzips sehen sie ein generelles Arbeitsverbot kritisch, da neben den dann fehlenden Einkünften unklar sei, inwieweit das ungeborene Leben tatsächlich gefährdet sei (S. 278). An anderer Stelle der Untersuchung wird jedoch darauf hingewiesen, dass Frauen in der Prostitution überdurchschnittlich anfällig für STI-Infektionen sind (S. 571). Generell wird über eine „gefahrengeneigte Tätigkeit“ gesprochen

(S. 589) und immerhin knapp 30% der Prostituierten gaben an, Opfer von Kriminalität geworden zu sein (S. 473). Hier müsste sich die Frage stellen, weshalb dieser Umstand für die Evaluator*innen allein nicht ausreichend ist, um eine Empfehlung in Richtung Beschäftigungsverbot auszusprechen. Bei Berufsgruppen wie dem Lehr- oder Erziehungspersonal wird in Gefährdungsbeurteilungsbögen erfasst, ob die Person ein Risiko hat, sich mit bestimmten Krankheiten zu infizieren – neben den üblichen Kinderkrankheiten auch mit HIV, HPB und HPC. Wenn dort bereits ein standardisiertes Schutzverfahren besteht, muss hinterfragt werden, weshalb die Tätigkeit von Schwangeren in der Prostitution im Evaluationsbericht verhältnismäßig normalisiert wird und sogar eine Anmeldung in der späten Schwangerschaft befürwortet wird. Da selbstständig Tätige und damit auch Frauen in der Prostitution in der Regel kein Mutterschaftsgeld erhalten, sollte dies eher als Anlass genommen werden, die krankenversicherungstechnische und finanzielle Absicherung von EU-Bürger*innen und Drittstaatler*innen in der Prostitution zu thematisieren. Den Mangel an finanzieller Absicherung hingegen als Argument zu nutzen, um ein Verbleiben oder Einsteigen in die Prostitution im hochschwangeren Zustand zu rechtfertigen, ist unter dem Gesichtspunkt der Menschenwürde nicht akzeptabel.

3.1.2 Jugendliche und Heranwachsende in der Prostitution

Die zweite Gruppe, die bezüglich des Anmeldeverfahrens näher betrachtet wurde, waren Heranwachsende und Minderjährige in der Prostitution. Die Evaluator*innen bemängeln, dass für minderjährige Personen, denen die Anmeldung versagt wurde, keine Schutzmaßnahmen aus dem ProstSchG hervorgehen (S. 204). Sie regen an, den Geltungsbereich des Gesetzes auf minderjährige Prostituierte auszudehnen, um den Behörden das Eingreifen nach § 9 ProstSchG zu ermöglichen (S. 278). Dem kann entgegengehalten werden, dass an dieser Stelle ein Verweis auf § 8a SGB VIII erfolgen müsste, da es sich bei einer minderjährigen Person, die der Prostitution nachgeht, sicherlich um eine Kindeswohlgefährdung handeln dürfte. Die Schutzmaßnahmen müssten sich demnach aus den gesetzlichen Bestimmungen zum Kindesschutz ableiten. Zudem ist die Motivation von minderjährigen Prostituierten zu hinterfragen, tatsächlich ein Anmeldegespräch im Gesundheits- oder Ordnungsamt wahrzunehmen, da dies zur Offenlegung der unerlaubten Tätigkeit der Prostitution führen würde. Falls zudem eine Zwangslage vorliegt, ist davon auszugehen, dass Dritte den Anmeldeversuch verhindern werden. Wenn das Interesse an Prostitution als Tätigkeit, mit der man einfach Geld verdienen kann, über Social-Media-Konsum, beispielsweise TikTok, oder eine vermeintliche Liebesbeziehung (Loverboy-Masche) entstanden ist, ist mangels Selbstidentifikation als Prostituierte nicht davon auszugehen, dass diese Zielgruppe durch eine solche rechtliche Erweiterung ein Anmeldegespräch in Erwägung ziehen wird. Daher ist dieser Einwand nicht zielführend, um den Schutz von Jugendlichen zu gewährleisten. Eine mögliche nicht intendierte Folge der Empfehlung könnte außerdem sein, dass die Einbeziehung von Jugendlichen in das ProstSchG – selbst wenn dies aus Schutzabsicht geschieht – langfristig eine gesellschaftliche Akzeptanz der Prostitution Minderjähriger bewirkt.

In Bezug auf den Schutz von Heranwachsenden in der Prostitution schlagen die Evaluator*innen vor, Screeningfragen zur Erkennung eines möglicherweise unabgeschlossenen Reifeprozesses zu entwickeln (S. 277). Die Mitarbeiter*innen in den Ämtern sollen hierzu gesondert geschult werden. Hinsichtlich der weiter oben genannten Kritikpunkte bezüglich der schlechten Selbsteinschätzung der Sachbearbeitenden, der ohnehin knapp bemessenen Zeit und der bereits jetzt großen Themenvielfalt muss jedoch angezweifelt werden, ob eine zusätzliche, beinahe psychologisch-gutachterliche Tätigkeit realistisch umsetzbar erscheint.

3.2 Zugang zum Dunkelfeld

Bezüglich des Zugangs zum Dunkelfeld ist es begrüßenswert, dass die Evaluator*innen den vielfältigen Einfluss digitaler Räume auf das Feld der Prostitution berücksichtigt haben (S. 316, S. 346 f.). Insbesondere könnte die Auszeichnungspflicht für Betreiber*innen zumindest dazu führen, dass Betreiber*innen und Nutzer vermehrt in die Nachweispflicht genommen werden. Ebenso begrüßenswert wie notwendig ist die Empfehlung zur Ausweitung des Gesetzes auf Prostitutionsplattformen (S. 385). Mit Prüfempfehlung 13 wird „an dieser Stelle empfohlen, im Zusammenwirken mit geeigneten Institutionen, etwa dem BuFas, dem KoK etc., zu prüfen, ob und in welchem Umfang ein Zutrittsrecht zu digitalen Anbahnungsorten der Prostitution und weitere Befugnisse geschaffen werden müssen“ (S. 395). Aus der Beratungspraxis heraus gesprochen, ist besonders seit der Corona-Pandemie ein Abdriften der sichtbaren Prostitution in die illegale Wohnungsprostitution und damit – als Anwerbemittel – in den digitalen Raum zu beobachten. Damit gehen Probleme der Erreichbarkeit und die Herausforderung einher, neue Methoden der Interventionsentwicklung zu finden. Diese Probleme in einem Forum, wie es von den Evaluator*innen vorgeschlagen wird, zu diskutieren und damit zur Lösungsfindung für alle in der Beratung Tätigen beizutragen, erscheint daher erst einmal sinnvoll. Fraglich ist jedoch, weshalb die Evaluator*innen dann behaupten, dass von einem Trend zur Vermehrung der sexuellen Ausbeutung bei der Wohnungsprostitution „schwerlich“ zu sprechen sei (S. 346). Allein für „denjenigen Bereich […], der von den Erlaubnisregelungen des ProstSchG gar nicht erfasst wird“ wird eine Steigerung eingeräumt (S. 346). Zunächst ist es schwierig zu verstehen, weshalb hier zwischen Prostitution unterschieden wird, die nicht durch das ProstSchG erfasst wird und welche, die im Auge des Gesetzes sichtbar ist, so als hätten diese beiden Gruppierungen nichts miteinander zu tun, oder als müsste die nicht sichtbare Prostitution nicht erst recht durchs ProstSchG erfasst und die entsprechenden Frauen geschützt werden. An dieser Stelle sei vor allem auch auf das Bundeslagebild Menschenhandel des BKA (2024) verwiesen, wonach 9,7 % der identifizierten Opfer von Menschenhandel regulär nach dem ProstSchG angemeldet waren. Somit verdeutlicht sich, dass eine Anmeldung nach dem ProstSchG eine Opferwerdung nicht ausschließt.

Mit Blick auf die zunehmende Verlagerung der Anbahnung der Prostitution in digitale Räume, wird zudem die Frage virulent, wie Personen in der Prostitution Zugang zu Hilfe- und Unterstützungsnetzwerken erhalten können, wenn sie mit diesen keinerlei Berührungspunkte

mehr haben und sowohl für Ämter als auch Sozialarbeiter*innen nicht mehr erreichbar sind. Vor diesem Hintergrund muss es ein deklariertes Ziel sein – auch im Sinne des Gesetzes – sich diesem Dunkelfeld systematisch zu nähern. Um sich in dem undurchsichtigen Dickicht der Inserateplattformen zurechtzufinden, greifen laut der hier vorliegenden Evaluation Sachbearbeitende der Ordnungsämter auf Scheinfreiereinsätze zurück, um auch Personen in der Prostitution erreichen zu können, die verborgen tätig sind, oder bei denen man eventuell einen ausbeuterischen Kontext annehmen muss (S.396). Auch wenn aus Beratungssicht bei einem solchen Vorgehen Vorsicht geboten ist, muss eingeräumt werden, dass die herkömmliche Streetwork in Fällen der sexuellen Ausbeutung im Bereich der Wohnungsprostitution kaum wirksam ist. Da die Evaluator*innen sich mit der Ablehnung von Scheinfreiereinsätzen klar positionieren und ausschließlich auf Vertrauensbildung und Transparenz setzen, muss die Frage erlaubt sein, welche wirksamen Interventionen sie zum Aufdecken illegaler, potenziell prekärer oder ausbeuterischer Wohnungsprostitution vorschlagen und als angemessen ansehen. Den Rezipient*innen der Untersuchung bleiben sie allerdings konkrete Empfehlungen schuldig.

3.3 Die Rolle der Betreibenden von Prostitutionsstätten

In der vorliegenden Evaluation spielten die Einschätzungen der Betreibenden bezüglich der Praktikabilität und des Einhaltens der durch das ProstSchG vorgegebenen Standards eine nicht unwesentliche Rolle. Es ist in einer solchen Studie sicher nicht einfach, eine Selbstauskunftsskala für eine Gruppierung zu operationalisieren, die ihre eigenen Interessen fest im Blick hat, sich den möglichen negativen Folgen einer Untersuchung dieser politischen Tragweite bewusst ist und ihren Selbsterhalt wahrt. Daher überraschen einige der hier dargelegten Ergebnisse nicht. Allen gemeinsam ist allerdings eine fehlende Einordnung durch die Evaluator*innen.

Am Beispiel des betreiberseitigen Weisungsverbots gegenüber den Prostituierten wird dies deutlich. Betreibende schildern in Interviews (S. 310 f.), dass sie den Prostituierten entgegen der gesetzlichen Vorgabe Mindestpreise oder feste Preise vorschreiben. Dies wird jedoch durch eine Art Sorgepflicht der Betreibenden gegenüber den betroffenen Frauen relativiert. Ohne diese aktive Preisgestaltung käme es zu Unterbietungswettbewerben der Prostituierten, welche zudem noch die eigentlich vom Gesetzgeber gewollte sexuelle Selbstbestimmung der Frauen empfindlich beschneiden. Zusätzlich könne dieses Vorgehen auch als Steuerungsmittel bezüglich der Art der Freier genutzt werden (S. 312), was wiederum zum Schutz der Frauen beitrage. Das KFN normalisiert dieses Narrativ, indem es diese Darstellung unhinterfragt aufnimmt und sogar weiter ausführt. So wird später bei der Befragung von in der Prostitutionsvermittlung tätigen Personen zum Thema selbstbestimmte Termin- und Preisgestaltung das Ergebnis, dass in diesem Bereich viele Frauen eben nicht selbst über Preise bestimmen, dahingehend frei interpretiert, dass es „gerade für den hochklassigen Escort-Bereich“ denkbar sei, „dass Prostituierte Auswahl und Verhandlungen über Leistungen […] und Preise im Rahmen ihres Selbstbestimmungsrechts an die verhandlungserfahrene

Vermittlerperson übertragen haben“ (S. 412). In anderen, aus Sicht der Öffentlichkeit nicht ganz so prestigeträchtigen Kontexten würde dies allerdings Zuhälterei bedeuten – und das zu Recht. Auf welcher Datengrundlage die Evaluator*innen zu diesem Ergebnis kommen, bleibt offen. Ähnlich einzuordnen ist, dass aus den Fragebogendaten, nach denen 90-100% der Betreiber angaben, die Prostituierten dürften die Bedingungen ihrer Tätigkeit selbst bestimmen, geschlossen wird, "dass dieser Bereich von Weisungen frei ist." (S. 412). Weiterhin wurden Betreibende dazu befragt, inwiefern sie selbst von Menschenhandel betroffene Frauen erkennen könnten (S. 439 f.). Das Institut berichtet von einer frappierenden Übereinstimmung mit den Indikatoren des KOK und schließt daraus auf eine erfolgreiche Schutzwirkung des ProstSchG, wonach Betreibende mit in die Verpflichtung genommen werden sollen, prostitutionsspezifische Kriminalität zu verhindern. Anschließend wurden die Betreiber nach ihren Fähigkeiten befragt, kriminelle Handlungen zu erkennen und die richtigen Gegen- oder Hilfsmaßnahmen zu ergreifen. Die Umfragewerte sind deutlich höher als die der Sachbearbeitenden, die sich im Vergleich als inkompetent wahrnehmen. Ähnlich sieht es bei den Selbstauskünften zum Thema Gesundheitsschutz (S. 475 f. und S. 495) aus, Personen in der Prostitution könnten laut Betreibende jederzeit eine Beratungsstelle aufsuchen (99,1 % der Betreiber) und Kondome lägen jederzeit bereit (95%). Die dazu differierenden Ergebnisse der Betroffenen selbst (81,5%; 73,7%) werden konsequent damit erklärt, dass Prostituierte nachts arbeiten und daher keine Beratungsstelle aufsuchen könnten, oder sie eben in illegalen Bordellen arbeiteten, in denen es keine Kondome gäbe. Auf das mögliche Vorhandensein eines Interessenkonflikts wird trotz durchgehend unrealistisch hoher Angaben in der Umfrage nicht eingegangen.

Im Verlauf der Untersuchung wird zudem mehrfach berichtet, dass Sachbearbeitende ein Problem mit Strohmannkonstellationen haben (s. bspw. S. 336) und es ihnen damit nicht gelingt, den von der Zuverlässigkeitsprüfung eigentlich ausgeschlossenen Betreibenden die Betriebserlaubnis zu versagen. Laut Selbstauskunft der Betreibenden kommen Strohmannkonstellationen selbstredend nicht häufig vor (S. 337). Dies wird gemeinsam mit weiteren Äußerungen zu potenziell illegalen Betriebsmethoden, wie bspw. der Veranstaltung von Flatrate- oder Gang-Bang-Partys (Betreibende geben signifikant häufiger an, dass es diese Erscheinungsformen nicht mehr gäbe, S. 446) nicht weiter vom Institut eingeordnet. So wird an keiner Stelle die Selbsteinschätzung der Betreibenden hinterfragt. Im Gegenteil, den kritischen Betrachtungen der Sachbearbeitenden wird unterstellt, dass sie keinen realistischen „Blick auf die Prostitutionswirklichkeit“ haben und dass dies ein „neuer Befund“ sei, „über den man nachdenken sollte“ (S. 524). Eine neutrale Präsentation der Ergebnisse wäre akzeptabel, die konstante unterschwellige Tendenz jedoch, den Betreibenden aus diesen deskriptiven Daten unbedingte Glaubwürdigkeit zuzusprechen, wirft Fragen auf. Zumindest kann geschlossen werden, dass es an diesen Schlüsselstellen zur Beurteilung der Schutzwirkung des Gesetzes an objektiven Beurteilungskriterien mangelt.

An dieser Stelle lohnt es sich nochmal, die Teilnahmebedingungen und den Stichprobenumfang der Betreibenden zu betrachten. Ein Ziel der Evaluation war es, eine Stichprobe von n=300 Bordellbetreibern zu rekrutieren. Zwischen Mitte Juli und Ende

September 2024 wurden zunächst individuelle Teilnahmelinks für die Online-Erhebung versandt. Aufgrund der niedrigen Rücklaufquote wurden anschließend Teilnahmelinks versandt, die keine individuelle Zuordnung mehr ermöglichten und eine Weiterleitung durch Teilnehmende erlaubten. Damit war jedoch nicht mehr gewährleistet, dass ausschließlich Bordellbetreibende an der Studie teilnahmen. Darüber hinaus wurde die Stichprobe erweitert, sodass auch Betriebe ohne Erlaubnis teilnehmen konnten. Dabei wurde nicht unterschieden, ob die Erlaubnis untersagt oder schlichtweg nicht beantragt wurde. Einerseits besteht die Möglichkeit, gesetzliche Probleme und Grenzen aufzuzeigen, andererseits wurden aber auch Personen erreicht, die vorsätzlich und bewusst das Gesetz umgehen. Vor allem diese Personengruppe hat eine stark abweichende Perspektive auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen von Prostitution (z. B. Vorlage eines Betriebskonzepts, Kontrollen, Umgang mit Kondompflicht etc.). Um systematische Verzerrungen zu vermeiden, wäre eine Unterscheidung in zwei Stichproben (erlaubte vs. unerlaubte Betriebe) sinnvoll gewesen. Allgemeine Aussagen über die Population der Betreibenden sind aufgrund dieser Vermischung und der oben genannten Verzerrungen nur eingeschränkt belastbar.

Im Übrigen zeigen Einträge von Betreibenden in Freier-Foren zum Erhebungszeitpunkt, dass diese eine positive Einflussnahme auf die Studie anstrebten. Die Freier sollten motiviert werden, an der Studie teilzunehmen und diese möglichst sozial erwünscht zu beantworten, um die Einführung eines Sexkaufverbots als mögliche negative Folge der Untersuchung zu unterbinden (siehe S. 521). Allein dieses mit Nachdruck geführte Engagement muss die Glaubwürdigkeit der Betreibenden erneut infrage stellen.

3.4 Die Rolle der Freier

Hinsichtlich der Gruppierung der Freier ist zunächst festzustellen, dass die ursprünglich anvisierte Stichprobengröße (n = 300) mit 3.470 Teilnehmenden in dieser Untersuchung deutlich übertroffen wurde. Zwar ist die hohe Teilnahmezahl auf den ersten Blick ein Vorteil, sie wirft jedoch erhebliche Fragen nach der Motivation der Befragten auf. Schließlich wurden Freier in den entsprechenden Internetforen zur Teilnahme an der vorliegenden Untersuchung motiviert. Ein weiterer Kritikpunkt ist die Operationalisierung der Freier-Gruppierung. Hierunter fallen sämtliche Personen, die jemals das Angebot der Prostitution genutzt haben. Diese weit gefasste Definition bildet das typische Nutzungsverhalten und die damit einhergehenden Perspektiven nicht differenziert ab. Sinnvoller wäre es gewesen, Subgruppen mit unterschiedlicher Häufigkeit der Inanspruchnahme von Prostitution zu bilden oder eine engere Definition zu wählen. (vgl. S. 96)

Die potenzielle Wahrung von Eigeninteressen der Freiergruppierung zeichnet sich auch an anderer Stelle der Untersuchung ab. Bezüglich der Beurteilung der Umsetzung der Mindeststandards in den Bordellen geben die Evaluator*innen an, sich nicht allein auf die Aussagen der Betreibenden verlassen zu wollen. Vielmehr sehen sie in den Freiern eine Prüfinstanz, die es vermag, neben ihren Besuchen und den eigentlichen Zielen, die sie dabei verfolgen, noch im Vorbeigehen die Umsetzung des ProstSchG mit seinen u.a. zahlreichen

baurechtlichen Berührungspunkten zu beurteilen (S. 509). Hier wird Freiern also eine gutachterliche Funktion zugeschrieben, mit der selbst die eigentlich hierfür zuständigen Sachbearbeiter*innen unsicher sind und sogar Fortbildungsbedarf erkennen (S. 323). Ein mit den Befragungsergebnissen im Zusammenhang stehender Interessenskonflikt wird auch an dieser Stelle von den Evaluator*innen nicht reflektiert.

3.5 Die Umfrage unter Personen in der Prostitution und Cluster-Analyse

Die Ergebnisse der Befragung unter den in der Prostitution tätigen Personen deuten bereits an, dass es ein Ungleichgewicht in der Stichprobe gibt, das schlussendlich durch die Cluster-Analyse bestätigt wird. Dieses wurde von den Evaluator*innen jedoch nicht weiter aufgearbeitet. Zunächst sollen jedoch die einzelnen Kritikpunkte vorgebracht werden.

Die ersten auffälligen Befunde zeigen sich im Themenbereich der Rechtskenntnisse von Personen in der Prostitution. Bei der Abfrage unterschiedlicher Aspekte des ProstSchG und der damit verbundenen Rechte und Pflichten der Prostituierten zeigten sich durchgängig hohe Deckeneffekte (87,6–93,9 %), was auf eine sehr gut informierte und mündige Gruppe hindeuten könnte. Kritisiert werden könnte allerdings, dass das Antwortformat (Skala von „wusste ich nicht“ bis „wusste ich“) positive Antworten im Sinne einer sozialen Erwünschtheit generiert hat, also das unbedingte Demonstrieren von Wissen. Dem steht jedoch der Befund gegenüber, dass die Personen in der Prostitution offenbar in größerem Ausmaß Kenntnis davon hatten, in das Betriebskonzept eines Bordells Einsicht nehmen zu dürfen, als die befragten Sachbearbeitenden (68,5% vs. 66,1%) (S. 404/405). Wenn die Prostituierten in der vorliegenden Stichprobe besser über dieses Recht informiert sind als die Sachbearbeitenden selbst, lohnt es sich, die Repräsentativität der befragten Personen näher zu betrachten. Ähnliche Ergebnisse zeigen sich auch in der Kenntnis über Beratungsangebote und Unterstützungsmöglichkeiten in Notfällen (73,3%, 86%), was ebenso eher auf selbstständige Personen hinweist (S. 407). Die Evaluator*innen interpretieren wiederum die gefundenen höheren Summenwerte bei mehrfach angemeldeten Prostituierten als Anhaltspunkt dafür, „dass die Teilnahme am Anmeldeverfahren tatsächlich zu einer Steigerung des Wissens“ geführt hat. Sie räumen zwar kurz ein, dass es auch bedeuten könne, „dass gerade die Rechtskenntnis ein maßgeblicher Faktor dafür ist, dass Personen sich anmelden“, verfolgen den Gedanken leider nicht weiter (S. 406). Vor dem Hintergrund, dass die Evaluator*innen die vom ProstSchG nicht erreichten, potenziell illegal arbeitenden Prostituierten als „nicht quantifizierbaren Teil“ bezeichnen, für welchen „das Anmeldeverfahren von vorneherein nicht wirksam sein“ kann, stellt sich die Frage, ob nicht etwas leichtfertig mit der Tatsache umgegangen wird, einen wichtigen Teil der Zielgruppe mit der Befragung möglicherweise nicht getroffen zu haben (S. 400).

Weitere Hinweise finden sich in der Befragung zu den Gründen, in die Prostitution gegangen zu sein und dem Grad der Selbstbestimmtheit hierbei. Dabei wirft bereits die Item-Formulierung Fragen auf. 56,8% der Befragten gaben an, die Tätigkeit aufgenommen zu haben, „weil es für mich eine normale Arbeit war“ und 3,5%, weil „ich den Eindruck hatte: Ich werde

gezwungen“ (S. 447). Bei ersterer Frage kann man im schlechtesten Fall eine ideologische Aufladung unterstellen, bei Letzterer sollte reflektiert werden, ob die Formulierung „Zwang liegt vor, weil man gezwungen wurde“ die komplexe interpersonelle Dynamik einer solchen Situation nicht untererfasst und Betroffene sich womöglich davon nicht ernsthaft angesprochen fühlen. Jedenfalls lassen die Zustimmungswerte beim ersten Item und bei weiteren Items, wie Selbstverwirklichung in der Prostitution (49,3 %) und das Erleben der Tätigkeit als „spannend“ (52,4 %), den Schluss zu, dass sich überwiegend selbstbestimmte Personen an der Befragung beteiligt haben (S. 447). Die im Freitextfeld angegebenen Antworten zeichnen ein ähnliches Bild: Vielfache Nennungen von Begriffen wie Spaß an der Tätigkeit, Befriedigung eines Kinks oder gar politische Selbstverwirklichung in der Prostitution scheinen ebenso für eine erfolgreiche Kampagne bei einer mündigen Klientel zu sprechen wie die häufigen Antworten von Tantra-Massagetätigen, die sich den Äußerungen nach zudem der Gruppe der Prostituierten gar nicht zugehörig fühlen (S. 452, 458). Es wäre interessant gewesen, diese Ergebnisse in ihrer Häufigkeit aggregiert darzustellen. Den Grad der Selbstbestimmung betreffend haben die Evaluator*innen u.a. die Auswahl der Freier, die selbstbestimmte Fortführung und Unterbrechung des Aktes untersucht. Dabei stellen sie nicht überraschend fest, dass Angemeldete nach eigener Auskunft sexuell selbstbestimmter sind und schließen damit auf die Wirksamkeit des Anmeldeverfahrens (S. 461 f.). Sie räumen zwar ein, dass nichtangemeldete Person womöglich weniger sexuell selbstbestimmt und durch „multiple Problemlagen“ nicht imstande sind, am Anmeldeverfahren teilzunehmen, verpassen aber hier die Möglichkeit, über die Wirksamkeit des ProstSchG zu diskutieren. Es scheint insofern ein Denkfehler vorzuliegen, dass das Erleben der Personen, die in der Befragung nicht oder nur kaum erfasst werden können, die eigentlich hier zu untersuchende Schutzwirkung des Gesetzes nicht mindert. Dass beim Item der Freierwahl Diskrepanzen im Antwortverhalten der Prostituierten und Freier bestehen, wird dann allerdings wieder damit erklärt, dass „manche Prostituierte es sich aus finanziellen Gründen oder mangels Nachfrage nicht leisten können, Kund*innen abzulehnen.“ (S. 460). Dabei stellt die Einschränkung der sexuellen Selbstbestimmtheit, die in einem solchen Setting verletzt würde, für die Evaluator*innen mit dem Verweis auf das Freiwilligkeitsgutachten von Prof. Brettel und dem Verweis auf den §232a StGB keine prekäre Situation dar (S. 448). Das gilt ebenso wenig für diejenigen Freitext-Antworten, die darauf verweisen, dass mit anderen Tätigkeiten nicht genug Geld verdient werden könne, man Geld für die Familie brauche, oder eine Behinderung vorliege, die einen mangels Alternativen auf dem Arbeitsmarkt und daher aufgrund finanzieller Nöte in die Prostitution gebracht hat (S. 458). Aus Sicht der Beratungspraxis, in der häufig Personen aus EU-Ländern und Drittstaaten mit belastenden finanziellen Herausforderungen betreut werden, die überdies oft noch familiäre Verstrickungen mit sich bringen, ist die Feststellung, dass wirtschaftliche Probleme keine Zwangslage darstellen, schwierig einzuordnen.

Ähnliches zeigt sich in den Daten zum Gesundheitsbewusstsein. Die überwiegend positiven Befragungsergebnisse zur individuellen Gesundheitsvorsorge (S. 481) spiegeln erneut nicht die Lebensrealität jener Prostituierten wider, für die das Geldverdienen an erster Stelle steht und für die ihre Gesundheit oftmals erst dann ein Thema wird, wenn sie sich beispielsweise für

einen Ausstieg an eine Beratungsstelle wenden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es für nichtdeutsche Prostituierte trotz Pflichtversicherung schwierig ist, überhaupt von einer Krankenversicherung zu moderaten Monatsbeiträgen für Selbstständige aufgenommen zu werden. Diese Personen wurden in dieser Untersuchung kaum erfasst, wie die Ergebnisse zum Vorhandensein einer Krankenversicherung deutlich zeigen: 83,8% der Befragten sind versichert, davon 69,1% gesetzlich und 13,2% privat in Deutschland. Weitere 17,6% sind im Ausland versichert (S. 484). Dies sind Daten, die tendenziell wieder auf mündige und eher aus Deutschland stammende Personen in der Prostitution hinweisen. Daher soll an dieser Stelle erneut auf die Kritik bezüglich der Stichprobenzusammensetzung der vorliegenden Stellungnahme (s. 10 f.) verwiesen werden, wonach zumindest in Betracht gezogen könnte, dass diese Ergebnisse auch durch die Fremdnutzung der Teilnahme-Links durch Mehrfachausfüllung einzelner Prostituierter, Betreibender oder anderer szenenaher Einzelpersonen mit Eigeninteresse zustande gekommen sind. Dennoch nehmen die Evaluator*innen eher an, dass der Zusammenhang zwischen Vorhandensein einer Krankenversicherung und der Anmeldung insofern besteht, dass die Thematisierung bei der Anmeldung die Erlangung der Krankenversicherung bewirkt. Die Möglichkeit, dass prekär arbeitende Frauen eher nicht im Anmeldegespräch zu finden sind, wird kurz angerissen, aber nicht eingehender analysiert. Dabei ist aus den Ergebnissen des Chi-Quadrat-Tests keine Wirkrichtung ablesbar.

Bevor die Evaluator*innen die Ergebnisse der Clusteranalyse präsentierten, stellten sie eine gesonderte Analyse zur Befragung der Heranwachsenden in der Stichprobe vor. Diese Subgruppe stellte sich in vielen relevanten Aspekten anders dar als die Gruppe der Erwachsenen. Der Großteil von ihnen stammte aus südosteuropäischen Ländern, verdiente weniger Geld und bewertete die Interaktionen mit Freiern tendenziell schlechter. Ebenso erlebten Heranwachsende, die der Prostitution nachgingen, die Arbeit häufiger als belastend. Die Bewertung ihrer körperlichen und psychischen Gesundheit fiel deutlich schlechter aus. Darüber hinaus waren sie weniger über ihre Rechte informiert und krankenversichert. Zudem gaben sie dreimal häufiger an, wegen ihres Partners in die Prostitution gekommen zu sein, was auf Zwangslagen hindeutet (S. 529 f.). Weiterhin ist festzustellen, dass der Anteil derer, die ihrer*ihrem Partner*in mit der Fortführung der Prostitutionstätigkeit einen Gefallen tun, bei den Jüngeren bei 20,7% und bei den Älteren nur bei 3,3% liegt (S. 539). Die Evaluator*innen führen diesen Unterschied darauf zurück, dass die älteren Teilnehmenden mit zunehmender Lebenserfahrung bessere Coping-Strategien entwickelt haben, während die Heranwachsenden aufgrund ihres Alters weniger gut für die Herausforderungen gerüstet seien (S. 532). Die Möglichkeit, dass hier eine ganz andere, altersunabhängige Zielgruppe als in der Erwachsenengruppe abgebildet wurde, die in eine gänzlich andere demographische Kategorie fällt, wurde nicht in Betracht gezogen. Auch die Diskussion über das Vorliegen der Loverboy-Masche angesichts der Ergebnisse wurde verpasst. Aus der Beratungspraxis ist jedenfalls zu konstatieren, dass unter den Heranwachsenden eher Betroffene von Armutsprostitution erfasst wurden, die in der allgemeinen Untersuchung unterrepräsentiert sind.

Die Ergebnisse der Clusteranalyse (S. 556 f.) greifen diese Hypothese in bemerkenswerter Weise auf. Cluster 2 und 4 präsentieren sich hier als Subgruppierungen mit dem negativsten Erleben. Sie weisen das jüngste Eintrittsalter in die Prostitution und den höchsten illegalen Substanzkonsum auf, sind eher Geringverdienende bei gleichzeitig erhöhter Freieranzahl, längerer Wochenarbeitszeit und vermehrten Anfragen für ungeschützte Praktiken. Dabei ist die Prostitution überwiegend die einzige Einkommensquelle. Für die Erwirtschaftung des Lebensunterhalts bedeutet das bspw. für Cluster 2 ca. 18,5 Freier pro Woche, wobei in diesem Cluster die meisten Befragten angaben, weniger als 500 Euro zu verdienen, was in dieser Einkommenskategorie ungefähr 6,21 Euro pro Freier Verdienst bedeutet. Zum Vergleich ist anzumerken, dass der aktuelle Mindestlohn in Deutschland 13,90 Euro pro Stunde beträgt. Bemerkenswerterweise haben im Cluster 2 immerhin noch 60% das Anmeldeverfahren durchlaufen, auch wenn sie hierbei das Schlusslicht darstellen. Dass diese Prostituierten aber trotz der verpflichtenden Termine hinsichtlich der Gesprächsthemen wie bspw. Krankenversicherung und sexuelle Selbstbestimmtheit dennoch schlechter aufgestellt sind als Befragte aus anderen Clustern, müsste die Evaluator*innen nachdenklich stimmen. Aus der Beratungspraxis ist das Ergebnis insofern erklärbar, als dass die Anmeldegespräche wie anfangs erwähnt aufgrund ihrer kurzen Dauer, der Einmaligkeit und des behördlichen Settings keinen ausreichenden Rahmen bilden, um nachhaltig vertrauensbildend und im namensgebenden Sinne des Gesetzes schützend zu wirken. Weiterhin sei bei den beiden Clustern noch angemerkt, dass beide überwiegend EU-Ausländer*innen enthalten, Cluster 2 sogar zu nicht geringem Teil Drittstaatler*innen (20,2%), also Gruppierungen, die häufig von Armutsprostitution und eher von Zwangslagen betroffen sind.

Die Cluster 1 und 3 präsentieren sich hingegen gänzlich anders. In beiden Gruppierungen ist das durchschnittliche Eintrittsalter deutlich höher und die Befragten sind zu einem überwiegenden Teil krankenversichert (92,5% bzw. 85,4%). Besonders in Cluster 1 fällt auf, dass Prostitution nicht die einzige Einkommensquelle ist. Dies spiegelt sich in einer geringeren Anzahl von Arbeitstagen und Freierkontakten wider. Insgesamt bewerten die Befragten ihren Arbeitskontext und den Freierkontakt wesentlich positiver. Auch der Aussage, dass die Tätigkeit tatsächlich so ist, wie sie sie sich vorher vorgestellt haben, stimmen sie deutlich häufiger zu. Cluster 3 ist insofern interessant, als es überwiegend Prostituierte umfasst, die in Bordellen tätig sind. Sie werden am häufigsten behördlich kontrolliert (52,8%) und gehören zu den am besten Verdienenden. Relativiert man dies jedoch am Verdienst von 27 Euro pro Freier, ist es immer noch nicht überwältigend viel. Insgesamt kann dennoch von einem selbstbestimmteren und in seiner Tätigkeit u.a. für die Kontrollbehörden viel sichtbareren Teil der Befragten gesprochen werden. Ausfällig ist, dass sich in Cluster 1 vorwiegend deutsche Staatsbürger*innen (73,3%) befinden, die zudem am häufigsten durch Selbstvertretungsorganisationen für die Untersuchung rekrutiert wurden (24,5%). Dass in dieser Subgruppe von Befragten somit viele politisch Engagierte mit Eigeninteressen zu finden sind, wurde von den Evaluator*innen leider nicht berücksichtigt oder besprochen.

Da also Cluster 1 und 3 mit 563 bzw. 893 Personen wesentlich größer sind als Cluster 2 und 4 mit 121 bzw. 129 Personen, die offensichtlich unter deutlich prekäreren Umständen operieren,

muss ihr Gewicht und damit ihr Einfluss auf die Befragungsergebnisse und die Repräsentativität der Stichprobe dringend hinterfragt werden. Erstaunlicherweise hat das KFN nicht herausgearbeitet, welche Subgruppen sich hinter den ungleichmäßig proportionierten Clustern verbergen könnten und wie damit die Gesamtergebnisse zu interpretieren wären. Aus der hier geleisteten Ausarbeitung kann jedoch durchaus der Schluss gezogen werden, dass das KFN trotz seiner ursprünglichen Bemühungen, möglichst viele unterschiedliche Lebensrealitäten in der Prostitution für ihre Untersuchung einzuholen, eine in der Mehrheit eher gleichförmige Gruppierung erreicht hat.

Abschließend bleibt noch die Frage, inwiefern die Ergebnisse in den Validierungsworkshops besprochen und die Extremata in den Daten für die vorliegende Auswertung sinnvoll eingeordnet wurden. Im Sinne der wissenschaftlichen Transparenz ist es zu beklagen, dass die Evaluator*innen leider keine Protokolle hinterlegt oder Auskunft über die Zusammensetzung der entsprechenden Gruppen gegeben haben, die potenziell ebenso ihren Einfluss hätten einbringen können.

4 Freiwilligkeitsbegriff (Sondergutachten)

4.1 Einleitung

Das vorliegende Rechtsgutachten erweitert die Evaluierung des ProstSchG um eine juristische Untersuchung zur Freiwilligkeit in der Prostitution. Konkret behandelt es die Frage, ob Prostitution mit dem rechtlichen Konzept der Freiwilligkeit im Einklang steht.

Das Gutachten macht deutlich, dass die Frage, ob Prostitution grundsätzlich freiwillig ausgeübt wird, in Rechtsprechung und Gesellschaft umstritten ist – nicht zuletzt, weil eine allgemein anerkannte und belastbare Definition des Begriffs Freiwilligkeit fehlt. Ziel des Gutachtens ist es daher, eine juristisch fundierte Grundlage zu schaffen, anhand derer Freiwilligkeit im Bereich der Prostitution bewertet werden kann.

4.2 Rechtliches Verständnis von Freiwilligkeit

Der Begriff der Freiwilligkeit lässt sich juristisch, philosophisch oder auch psychologisch definieren. Das Gutachten beruft sich darauf, sich auf rein juristischer Ebene mit dem Begriff der Freiwilligkeit auseinandersetzen zu wollen. Im Kontext des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit bedeutet dies, dass jeder Person ermöglicht werden soll, sich in Freiheit selbst zu bestimmen, also die eigenen Verhältnisse nach den eigenen Präferenzen zu gestalten. Darin drückt sich die Vorstellung der Würde einer freien, sich selbst bestimmenden Persönlichkeit aus. Die Rechtsordnung geht grundsätzlich von einem „bedingten freien Willen“ aus, der zwar nie in vollkommener Weise frei von äußeren Einflüssen ist, aber die Freiheit belässt, Entscheidungen bewusst und eigenständig zu treffen.

Die Möglichkeit Entscheidungen bewusst und eigenständig zu treffen, kommt nur dort in Betracht, wo eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Optionen besteht. Besteht der Freiraum für eine Entscheidung, dann müssen für eine freie Persönlichkeitsentfaltung weitere Bedingungen erfüllt sein. Dazu gehört die grundsätzliche Befähigung zur Selbstbestimmung. Entscheidend ist demnach nicht nur die formale Entscheidung, sondern das Vorhandensein realer und rechtlich geschützter Gestaltungsspielräume.

Die Freiwilligkeit hat weder eine klare Zuordnung noch eine feststehende Bedeutung. Sie wird vielmehr – in Abhängigkeit vom Kontext – unterschiedlich definiert. Dabei bestimmen Wertungen darüber, was in das rechtliche Konzept der Freiwilligkeit einbezogen wird. Das Wesen der Freiwilligkeit lässt sich nicht aus Gegebenheiten der realen Welt ableiten, sondern muss zugeschrieben werden. Dabei ist die Zugehörigkeit zum rechtlichen Anforderungsprofil der Freiwilligkeit eine Rechtsfrage. Freiwilligkeit an sich und auch die Voraussetzung zur Klärung von freiwilligen Handlungen einer Person sind damit immer von den Umständen und daraus resultierend von den gesetzlichen Vorgaben abhängig.

4.3 Vereinbarkeit von Prostitution und Freiwilligkeit

Das Ziel des Gutachtens war es, Aussagen zu der Vereinbarkeit der Prostitution mit dem rechtlichen Konzept der Freiwilligkeit zu treffen. Dabei kommt das Gutachten zu dem Schluss, dass Prostitution rechtlich nicht grundsätzlich unfreiwillig oder mit den Selbstbestimmungsrechten unvereinbar ist. Im Bereich der Prostitution sind die Entschlüsse mit einer Ausübung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung übereinzubringen. Grundsätzlich gilt dem Gutachten nach die Grundvermutung, dass reife sowie psychisch gesunde Erwachsene die Fähigkeit zur freien Entscheidung haben. In Frage gestellt wird dies erst, wenn Fähigkeitsdefizite im Einzelfall konkret festgestellt wurden.

Ob jemand freiwillig handelt oder durch Zwang dazu gebracht wird, ist eine maßgebende Frage. Das Gesetz geht davon aus, dass Unfreiwilligkeit nur dann vorliegt, wenn das Recht auf Selbstbestimmung ernsthaft bedroht ist. Für die Prostitution heißt das: Eine Entscheidung dafür gilt als unfreiwillig, wenn es eigentlich nicht gewollt ist, aber Nachteile drohen, die nicht in Kauf genommen werden müssen – zum Beispiel, wenn eine Ablehnung das eigene Leben oder die Gesundheit gefährden würde.

Prostitution wird rechtlich dann problematisch, wenn sie unter Zwang stattfindet. Dem Gutachten nach will das Recht jedoch nicht verhindern, dass selbstbestimmte, entscheidungsfähige Menschen freiwillig Entscheidungen treffen – auch dann, wenn diese Entscheidungen für sie selbst mit Risiken oder Nachteilen verbunden sind. Zur Selbstbestimmung gehört demnach auch die Freiheit, eigene Gefahren einzugehen oder Schäden hinzunehmen, solange dadurch andere Menschen oder die Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden. Dabei wird jedoch die freie Wahlmöglichkeit sehr weit gefasst. Sobald die Möglichkeit zum Leben am Existenzminimum besteht, wird diese Möglichkeit bereits als eine probate Wahlmöglichkeit gefasst. Dabei definiert das Gutachten nicht, was das Leben am Existenzminimum beinhaltet.

4.4 Menschenhandel und Ausbeutung

Im Zusammenhang von Menschenhandel und sexueller Ausbeutung ist besonders wichtig, wie genau der Begriff Zwang zu verstehen ist. Das Gutachten betont, dass nicht jede Form von Druck oder Einfluss schon rechtlich als Zwang gilt. Entscheidend ist, ob eine Person durch äußeren Druck so stark eingeschränkt wird, dass sie praktisch keine echte Wahl mehr hat; beispielsweise durch Drohungen, Gewalt oder das Ausnutzen einer Notlage. Diese Unterscheidung sorgt für eine Differenzierung in der Praxis, ob es sich um einen strafbaren Fall von Menschenhandel oder Ausbeutung oder trotz schwieriger Umstände eine freiwillige Entscheidung vorliegt. Dabei kommt es nicht nur darauf an, wie stark der Druck ist, sondern auch darauf, wie weit eine Person in der Lage ist, sich diesem Druck zu entziehen – und was ihr rechtlich zumutbar ist.

4.5 Gesetze als Ausdruck der Art des menschlichen Zusammenlebens

Das Gutachten betrachtet bestehende rechtliche Vereinbarungen, Auffassungen und Interpretationen als gesetzt. Innerhalb dessen wird nicht deutlich, dass die bestehende rechtliche Auffassung, die sich in den aktuellen Gesetzen widerspiegelt, keine natürliche Norm darstellt, sondern aus gesellschaftspolitischen Aushandlungsprozessen entstanden ist. Rechte haben innerhalb der Gesellschaftsordnung eine normierende Wirkung. Sie zeigen auf, wie gesellschaftliches Zusammenleben geregelt wird. Ein Gutachten, welches sich mit Fragestellungen der Freiwilligkeiten im Kontext der Prostitution befasst, muss sich mit den Ausgangslagen befassen, die zu dieser führen, was das Gutachten sowohl durch Setzungen normalisiert (Naturalisierung des Existenzminimums) oder eben verpasst (Geschlechterverhältnis). Das Gutachten folgt in seiner Interpretation einer bestimmten Idee von wohlfahrtsstaatlicher Interpretation.

Laut dem schwedischen Politologen Bo Rothstein (1994) gibt es zwei Arten der Organisation zwischen Staat und Individuum. Diese kann entweder dem kommunitären Prinzip oder dem Autonomieprinzip folgen. Folgt ein Staat dem Autonomieprinzip, so geht er, ähnlich dem Gutachten, davon aus, dass Menschen unterschiedliche Lebensentwürfe haben, die sie ausleben können, solange sie nicht den Lebensentwurf einer anderen Person einschränken. Aufgabe des Staates ist es, Voraussetzungen zu schaffen, dass Menschen wählen können, was sie als für sich moralisch vertretbare Lebensweise empfinden. Dabei wird anerkannt, dass ein Individuum einen Zugang zur Freiheit und Ressourcen, die zu dieser Freiheit führen, benötigt, um das eigene Leben nach den eigenen Wertvorstellungen führen zu können. (vgl. Dodillet 2013) Folgt man dem Autonomieprinzip kann man dazu neigen, zu übersehen, wie Subjektwerdung in Gesellschaft stattfindet. Individuen entwickeln ihre Lebensentwürfe auf Grundlage vorgefundener gesellschaftlicher Strukturen. Nach dem kommunitären Prinzip symbolisiert der Staat kollektive moralische Prinzipien. Dabei ist das gemeinsame Beste ein zentrales Kriterium. Unterschiedliche Lebensentwürfe werden daran gemessen, was am besten für alle Individuen des Kollektivs ist. “Die Bürgerinnen bilden nach dieser Vorstellung eine kollektive Gruppe mit gemeinsamen Werten, der Staat repräsentiert nichts anderes als

dieses Kollektiv" (ebd.). Die Gefahr bei kommunitären Interpretationen von Staatlichkeit, ist, dass das einzelne Individuum hinter das Kollektiv zurückfällt und seine Lebensentwürfe, wenn sie als dem Kollektiv nicht zuträglich interpretiert werden, entwertet werden.

Auf Prostitution angewandt, bedeutet es zu betrachten, unter welchen Voraussetzungen die Entscheidung zur Prostitution getroffen wird und aus welchen bestehenden Verhältnissen das Phänomen der Prostitution erwächst. Das Gutachten konstituiert unhinterfragt, dass das Leben am Existenzminimum eine Wahlmöglichkeit darstellt. Jedoch wird im Gutachten nicht geklärt, was ein Leben am Existenzminimum bedeutet und von welchem Existenzminimum gesprochen wird. Es wird nicht betrachtet, unter welchen Umständen Personen in der Prostitution entscheiden, in dieser zu verbleiben. Um diese Fragen zu klären, wäre es wichtig gewesen, Personen in der Prostitution biographisch zu ihren Lebensverhältnissen zu befragen, auf deren Grundlage ihre Entscheidung getroffen wird. Bei der Interpretation ist ein materialistischer (vgl. Ziegler 2021) und geschlechterspezifischer (vgl. Bitzan 2021) Blick notwendig. Es ist notwendig zu betrachten, aus welchen gesellschaftlichen Strukturen die Notwendigkeit erwächst sich für die Tätigkeit in der Prostitution zu entscheiden und ob diese Strukturen die "Möglichkeit eines gedeihlichen menschlichen Lebens (human flourishing)" (Ziegler 2021, 99) darstellen oder einem "vermeidbaren menschlichen Leidens (suffering)" (ebd.) entspringen. Dabei wäre zu überprüfen, wie sich das Leben im Existenzminimum genau in diesen Zusammenhang angelehnt an den Capabilities Ansatz (CA) einfügt. "Der CA-Perspektive auf ein gutes Leben geht es dabei weniger um die individuellen Zustände innerer Zufriedenheit, sondern um Fragen von Bedingungen, Möglichkeiten und Qualitäten der praktischen Lebensführung." (ebd., 109) Bestehet überhaupt die Möglichkeit zu einer Entfaltung oder müssen Strukturen angepasst werden, damit diese Entfaltung stattfinden kann? Schließlich setzt die Möglichkeit zur Entfaltung eine Grundlage von Freiwilligkeit.

Wenn über Prostitution gesprochen wird, ist es wichtig das Geschlechterverhältnis, welches in der Prostitution zu Tage tritt, nicht mit Hilfe von "rhetorischen Modernisierungen" (Wetterer 2003) zu verschleiern, sondern das Machtungleichverhältnis zu adressieren. Dabei ist es wichtig der Frage nachzugehen, wieso mehrheitlich weibliche Personen Prostitution anbieten und wieso mehrheitlich männliche Personen Prostitution einkaufen. In Bezug auf die Fragestellung von Freiwilligkeit gilt es zu überprüfen, welche materiellen Grundlagen zu diesem Ungleichverhältnis führen und welche historisch gewachseneren Bilder von Männlichkeiten und Weiblichkeiten an dieser Stelle eine Rolle spielen (Sexualität, Care, Sorge). Welche sozialen Konflikte, die sich an der Trennlinie Geschlecht aufzeigen, treten im Rahmen der Prostitution zutage?

Diesen Fragestellungen nachzugehen, verpasst das Gutachten. Es bleibt sowohl für materielle Bedingungen als auch für das Geschlechterverhältnis blind. Es verliert sich in Allgemeinplätzen und zieht Beispiele aus Bereichen heran, die wenig mit dem Phänomen der Prostitution und den Lebensrealität von Personen in der Prostitution zu tun haben. Damit stellt es keine geeignete Grundlage dar, um über Freiwilligkeit in der Prostitution nachzudenken oder einen Interpretationsrahmen für die Befragungsergebnisse zu liefern.

5 Fazit und Ausblick

Die vom KFN vorgelegte Evaluation des Prostituiertenschutzgesetzes besticht durch ihren Umfang und die großangelegten empirischen Untersuchungen. Leider sind jedoch die methodologische Herangehensweise und die Auswertung durch einen ideologischen Biasgeprägt, was die Brauchbarkeit der Ergebnisse erheblich schmälert. So versucht bereits die Einleitung darzulegen, warum die staatlich geregelte Prostitution mit menschenrechtlichen Prinzipien konform ist, was aber nicht die Thematik der Evaluation ist, sondern offenbar nur dazu dienen soll, Argumente einer bestimmten Richtung, der Vertreter*innen des Nordischen Modells, von vornherein zu desavouieren. Damit verlässt die Evaluation jedoch von Beginn an die Grundlage der wissenschaftlich gebotenen weltanschaulichen Neutralität.

Dieser Eindruck wird verstärkt durch die Auswahl der vom KFN benannten Dialogpartner*innen, die überwiegend einer regulativ-liberalen Ausrichtung zuzuordnen sind. Bereits im Vorfeld der Evaluation war von diversen Organisationen, inklusive SOLWODI, angemerkt worden, dass das Instrument der Onlinebefragung nur ein bestimmtes Segment der Personen in der Prostitution erreicht und die Repräsentativität der Ergebnisse damit infrage gestellt würden. Sowohl die unrealistisch hohen Rücklaufquoten als auch wenig plausible Resultate (z.B. 26,6% Personen mit Hochschulabschluss) bestätigen diese Befürchtungen. Zudem ist gerade im Kontext der sozialen Verhältnisse im Bereich der Prostitution die Gefahr besonders hoch, dass nicht die anvisierte Zielgruppe den Fragebogen ausgefüllt hat, sondern andere Personen, die an bestimmten Ergebnissen und/oder dem attraktiven Incentive interessiert waren. Zwar hat das KFN versucht, Manipulationsversuchen entgegenzuwirken, allerdings lassen sich die getroffenen Maßnahmen, wie in Kapitel 2.3 dargestellt wurde, leicht umgehen. Das KFN ist sich bewusst, dass die Ergebnisse der Befragung nicht verallgemeinbar sind, trägt dem im zusammenfassenden Schlusskapitel der Evaluation jedoch kaum Rechnung.

Wichtige Aspekte wie beispielsweise die in der Prostitution gemachten Gewalterfahrungen werden leider nur unzureichend in der Befragung und bei der Auswertung berücksichtigt. So entsteht ein geschöntes Bild, das die in der Praxis erlebte Realität nur unzureichend widerspiegelt. Problematische Sachverhalte, wie beispielsweise die Tätigkeit von Schwangeren in der Prostitution, werden häufig normalisiert. Gefährdungspotenziale, die bei weitaus schwächerer Ausprägung in anderen Berufsgruppen bereits zu Beschäftigungsverboten in der Schwangerschaft führen, werden kaum thematisiert. Dagegen sorgt man sich um die finanzielle Situation der betroffenen Frauen. Hier wäre aber zu diskutieren gewesen, warum Frauen in der Prostitution wirtschaftlich so schlecht abgesichert sind, und Maßnahmen zur Ursachenbekämpfung einzufordern. So bleibt der Eindruck, dass hier eher den Interessen der Betreiber gefolgt wurde, die ein bestimmtes Klientel bedienen wollen. Ebenso ist es bedenklich, dass die Aussagen der Betreiber von Prostitutionsstätten nicht hinterfragt und diesen absolute Glaubwürdigkeit zugesprochen wird, während kritische Betrachtungen der Mitarbeitenden von Behörden eher abgewertet werden. Eine höhere Sensibilität für ein

interessengeleitetes Antwortverhalten insbesondere der Betreiber und der Freier wäre hier erstrebenswert gewesen.

Insgesamt sind die Ergebnisse der Evaluation damit nur bedingt verwendbar. Es entsteht der Eindruck, dass mit der Studie die bestehende Gesetzeslage weitgehend bestätigt werden sollte. Prekäre Verhältnisse in der Prostitution werden systematisch ausgeblendet. Ein Paradigmenwechsel in der Prostitution sollte offensichtlich verhindert werden. Es bleibt zu hoffen, dass die eingesetzte Expertenkommission, die Empfehlungen zur Verbesserung der bestehenden Gesetzgebung erarbeiten soll, hier einen breiteren Blickwinkel einnimmt. Die Tatsache, dass der Leiter der Evaluation zum Vorsitzenden dieser Kommission ernannt wurde, lässt jedoch keine größeren Impulse zu einem Umdenken in der Prostitutionspolitik erwarten.

Literaturverzeichnis

Bartsch, Tillmann et al. (2025): Evaluation des Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen. BMBFSFJ.

Bibbert, Mark; Hill, Elisabeth (2019): Zur Regulation der Prostitution. Eine diskursanalytische Betrachtung des Prostituiertenschutzgesetztes. Wiesbaden: Springer.

Bitzan, Maria (2021): Konfliktorientierte geschlechterreflektierende Perspektiven. In: May, Michael; Schäfer, Arne (Hg.): Theorien für die Soziale Arbeit. 2., aktualisierte Auflage. Baden-Baden: Nomos, S. 183-203.

Brettel, Hauke (2025): Zur Freiwilligkeit in der Prostitution – Rechtsgutachten im Rahmen der Studie zur Evaluation des Gesetzes zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz, nachfolgend ProstSchG) vom 21. Oktober 2016. BMBFSFJ.

Dodillet, Susanne (2013): Deutschland – Schweden: Unterschiedliche ideologische Hintergründe in der Prostitutionsgesetzgebung, Bundeszentrale für politische Bildung, [online] https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/155371/deutschland-schweden-unterschiedliche-ideologische-hintergruende-in-der-prostitutionsgesetzgebung/ [abgerufen am 26.09.2025]

Gerheim, Udo (2013): Motive der männlichen Nachfrage nach käuflichem Sex. [online] https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/155375/motive-der-maennlichen-nachfrage-nach-kaeuflichem-sex/ [abgerufen am 30.09.2025]

Hoerger, Michael (2010): Participant Dropout as a Function of Survey Length in Internet-Mediated University Studies: Implications for Study Design and Voluntary Participation in Psychological Research, in: Cyberpsychology, Behavior and Social Networking, Bd. 13, Nr. 6, S. 697-700

Illouz, Eva; Kaplan, Dana (2021): Was ist sexuelles Kapital. Berlin: Suhrkamp.

Jeffreys, Sheila (2008): The Idea of Prostitution. North Melbourne: Spinifex.

Mack, Elke; Rommelfanger, Ulrich (2023): Sexkauf – eine rechtliche und rechtsethische Untersuchung der Prostitution. Baden-Baden: Nomos.

Marcuse, Herbert (1979): Der eindimensionale Mensch. München: Luchterhand.

Müller, Ursula; Schröttle, Monika (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, BMBFSFJ.

Pateman, Carole (1988): The Sexual Contract. Cambridge: Stanford University Press.

Rothstein, Bo (1994): Vad bör staten göra?. Stockholm.

Wetterer, Angelika (2003): Rhetorische Modernisierung: das Verschwinden der Ungleichheit aus dem zeitgenössischen Differenzwissen. In: dies.: Achsen der Differenz: Gesellschaftstheorien und feministische Kritik II. Münster: Dampfboot, S. 286-319.

Ziegler, Holger (2021): "Der Capabilities Ansatz (und andere Elemente einer materialistisch-emanzipatorischen Theorie Sozialer Arbeit). In: May, Michael; Schäfer, Arne (Hg.): Theorien für die Soziale Arbeit. 2., aktualisierte Auflage. Baden-Baden: Nomos, S. 183-203